Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3295

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/6 — 96 000 — 5475/68

Bonn, den 26. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst,
2. den Postzeitungsdienst,
3. den Postreisedienst,
4. den Postscheckdienst,
5. den Postsparkassendienst.

(2) Die betriebliche Ausgestaltung dieser Dienste im einzelnen obliegt dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Rahmen seiner Organisationsgewalt.

§ 2
Beförderungsvorbehalt

(1) Das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltlichen Beförderung von Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder mit sonstigen Nachrichten von Person zu Person ist der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten.

(2) Als Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Tätigkeit anzusehen, die dem Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern der Sendungen an den Empfänger dient.

(3) Als Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen

1. Nachrichten, die einer anderen Sendung beigefügt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
2. wiederkehrend erscheinende Druckschriften.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm ermächtigten Behörden sind befugt, im Einzelfalle Befreiung vom Beförderungsvorbehalt zu erteilen. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Entrichtung einer angemessenen einmaligen oder laufenden Ausfallgebühr verbunden werden.

§ 3
Sonstige Vorbehalte

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe gültiger Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Stempel, deren Abdrucke der Deutschen Bundespost zum Nachweis beweiserheblicher Tatsachen dienen können, dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages der Deutschen Bundespost hergestellt werden. Stempel, deren Abdrucke dem Postbenutzer zum Nachweis für die Entrichtung von Postgebühren dienen können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Deutschen Bundespost hergestellt und verwendet werden.

(3) Die Symbole der Deutschen Bundespost und ihnen ähnliche Nachbildungen sowie die bei ihr eingeführten organisatorischen Bezeichnungen und Verwaltungshilfsmittel dürfen von anderen nicht verwendet werden, wenn dadurch der Anschein erweckt wird, es handle sich um eine Einrichtung oder eine Leistung der Deutschen Bundespost.

§ 4
Verhältnis zur Deutschen Bundesbahn

(1) Die Deutsche Bundespost hat sich bei der Beförderung von Postsendungen der Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn zu bedienen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Postdienst leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist.

(2) Die Deutsche Bundesbahn ist gehalten, ihre Anlagen und ihren Betrieb mit den Bedürfnissen der Deutschen Bundespost abzustimmen, soweit dies mit ihrer Verpflichtung, den Eisenbahnbetrieb leistungsfähig zu erhalten, vereinbar und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zumutbar ist. In diesem Rahmen hat sie insbesondere

1. beim Bau oder bei der Änderung ihrer Anlagen auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen,
2. die Betriebserfordernisse der Deutschen Bundespost bei der Ausgestaltung ihrer Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen,
3. in fahrplanmäßigen, für die Postbeförderung geeigneten Reisezügen und in Güterzügen posteigene oder sonstige Wagen mit Post mitzuführen oder Wagenabteile zur Beförderung von Postsendungen zu stellen,
4. Güterwagen mit Vorrang zu stellen,

5. Postsendungen in Beuteln oder anderen kleinen Behältnissen durch Bahnbedienstete befördern zu lassen.

(3) Die Einzelheiten über Art und Umfang der von der Deutschen Bundesbahn zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung durch die Deutsche Bundespost sind durch Vereinbarung zu regeln.

§ 5

Postgeheimnis

(1) Den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen ist es untersagt,

1. eine verschlossene Postsendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis zu verschaffen,
2. über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen einem anderen eine Mitteilung zu machen,
3. eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern,

soweit sich nicht eine Befugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Bereich der Deutschen Bundespost begangenen strafbaren Handlung oder zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der Deutschen Bundespost erforderlich sind. Den Ansprüchen der Deutschen Bundespost stehen Ansprüche gleich, die im Zusammenhang mit dem Postdienst entstanden sind. Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fort.

§ 6

Postscheck- und Postsparkassengeheimnis

Auskunft über Postscheck- oder Postsparguthaben darf außer in den Fällen einer gesetzlichen Auskunftspflicht ohne Zustimmung des Postscheckteilnehmers oder des Postsparers nur denjenigen erteilt werden, die kraft Gesetzes zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind.

§ 7

Postbenutzungsverhältnis

Die durch die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens entstehenden Rechtsbeziehungen werden durch dieses Gesetz und die gemäß § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 676) vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Rechtsverordnungen (Benutzungsverordnungen) geregelt.

§ 8

Zulassungspflicht

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens steht jedermann offen, wenn für die Inanspruchnahme einzelner Dienste in den Benutzungsverordnungen nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere nicht davon abhängig, daß der Benutzer rechtsfähig oder voll geschäftsfähig ist.

(2) Die Deutsche Bundespost darf die Benutzung ihrer Einrichtungen verweigern, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann.

§ 9

Gebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens sind vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung die Gebühren zu entrichten, die sich aus den einzelnen Benutzungsverordnungen ergeben.

(2) Gebühren werden nur erstattet, soweit das in den Benutzungsverordnungen vorgesehen ist.

(3) Die Gebührenforderungen der Deutschen Bundespost können nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) beigetrieben werden. Das gleiche gilt für die Ausfallgebühr nach § 2 Absatz 4 Satz 2 und für solche Beträge, die die Deutsche Bundespost aus Anlaß einer Benutzung der Einrichtungen des Postwesens verauslagt hat oder die ihr von einer fremden Verwaltung oder einem fremden Beförderungsunternehmen angerechnet werden.

§ 10

Verfügung über gefährliche und unanbringliche Gegenstände

(1) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Sendungen, deren Inhalt eine auf andere Weise nicht zu beseitigende drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Bediensteten oder dritter Personen bildet, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, Sendungen, die weder an den Empfänger ausgeliefert noch an den Absender zurückgegeben werden können, unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen öffentlich zu versteigern oder, soweit die Sendung offenbar wertlos ist, zu vernichten. Der Erlös aus der Versteigerung und Geldbeträge, die aus solchen Sendungen herrühren, sind nach Abzug fälliger Gebühren und entrichteter Eingangsabgaben

zur Postkasse zu vereinnahmen. Das gleiche gilt für unanbringliche Gegenstände im Postreisedienst.

(3) Ebenso werden Geldbeträge zur Postkasse vereinnahmt, die weder dem Empfänger ausgezahlt oder gutgeschrieben noch dem Absender zurückgezahlt oder gutgeschrieben werden können. Das gleiche gilt für Geldbeträge, die einzuziehen waren und dem Postbenutzer nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben werden können.

(4) Die Deutsche Bundespost ist verpflichtet, den zur Postkasse vereinnahmten Betrag dem Berechtigten auszuzahlen, wenn dieser seine Rechte innerhalb von drei Jahren nach der Vereinnahmung geltend gemacht hat.

§ 11

Beschränkte Haftung im Postdienst

(1) Die Haftung der Deutschen Bundespost für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung ihrer Dienstleistungen entstehen, ist auf den Umfang beschränkt, der sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

(2) Soweit hiernach die Haftung der Deutschen Bundespost ausgeschlossen oder beschränkt ist, haftet sie auch für die Verletzung von Amtspflichten ihrer Bediensteten nur nach Maßgabe dieser Vorschriften.

(3) Soweit die Haftung der Deutschen Bundespost durch dieses Gesetz ausgeschlossen oder beschränkt ist, stehen dem Benutzer ihrer Einrichtungen oder anderen Personen Schadenersatzansprüche gegen die beteiligten Bediensteten der Deutschen Bundespost nur zu, wenn diese die ihnen den Geschädigten gegenüber obliegenden Amtspflichten vorsätzlich verletzt haben.

§ 12

Haftung im Brief- und Paketdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von gewöhnlichen Briefsendungen entstehen.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen in Höhe von vierzig Deutsche Mark je Sendung. Als Verlust der Sendung gilt auch der Verlust des gesamten Inhalts.

(3) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von gewöhnlichen Paketen entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Höchstbetrag von fünfhundert Deutsche Mark je Sendung.

(4) Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht ordnungsgemäße Behandlung von Postgut entstehen.

(5) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen mit Wertangabe entstehen, in Höhe des unmittelbaren Schadens bis zum Betrag der Wertangabe.

(6) Die Deutsche Bundespost haftet in den Fällen der Absätze 2, 3 und 5 auch dann, wenn ein Verschulden ihrer Bediensteten nicht vorliegt.

§ 13

Verlust, Beschädigung, Schadenshöhe

(1) Eine Sendung gilt als verlorengegangen, wenn sie nach einer angemessenen Beförderungszeit nicht an den Empfänger ausgeliefert worden ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

(2) Eine Sendung, die nach Durchführung des Ersatzverfahrens aufgefunden wird, ist gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Verweigert der Absender die Annahme der Sendung, so gilt sie als unanbringlich. In diesem Falle gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Hat der Absender seinen Ersatzanspruch abgetreten, so tritt der Zahlungsempfänger an die Stelle des Absenders.

(3) Eine Sendung gilt als beschädigt, wenn der zu befördernde Gegenstand stofflich verändert und sein Wert dadurch gemindert ist.

(4) Als Beschädigung gilt auch die Schmälerung des Inhalts einer Sendung. Wird der fehlende Gegenstand wieder aufgefunden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 3 und 5 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruches der Wert zugrunde zu legen, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Hat der Absender dem Empfänger einen geringeren Preis berechnet, so ist dieser maßgebend.

§ 14

Ausschluß und Erlöschen der Ersatzpflicht

(1) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder wenn er durch den Absender verursacht worden ist. Dies gilt besonders dann, wenn der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Einlieferung der Sendung zurückzuführen ist.

(2) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost für die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte die Sendung unbeanstandet angenommen hat, es sei denn, daß der Schaden bei der Auslieferung nicht erkennbar war und unverzüglich nach seiner Entdeckung angemeldet worden ist.

(3) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost ist ausgeschlossen, solange ihr Gewahrsam an einer Sendung aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben ist.

(4) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost erlischt bei unanbringlichen Sendungen mit dem Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Aufforderung an den Absender, die Sendung abzuholen.

§ 15

Haftung im Geldübermittlungsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender dafür, daß ein Postanweisungs- oder Zahlkartenbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird. Desgleichen haftet sie dem Postscheckteilnehmer dafür, daß ein Zahlungsanweisungsbetrag ordnungsgemäß ausgezahlt oder gutgeschrieben wird.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender einer Sendung mit Nachnahme dafür, daß der Nachnahmebetrag bei der Auslieferung der Sendung eingezogen und ordnungsgemäß übermittelt wird.

(3) Die Deutsche Bundespost haftet bei Postprotestaufträgen dem Auftraggeber dafür, daß der Betrag der eingezogenen Wechselsumme ordnungsgemäß übermittelt wird.

(4) § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 16

Haftung im Postauftragsdienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet dem Auftraggeber oder Zustellungsempfänger bei Postzustellungsaufträgen für Schäden, die bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten.

(2) Die Deutsche Bundespost haftet dem Auftraggeber oder Zahlungspflichtigen bei Postprotestaufträgen für Schäden, die bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Protesterhebung entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten. Die Haftung ist auf den Betrag des Rückgriffsanpruchs nach Artikel 48 des Wechselgesetzes beschränkt.

§ 17

Haftung im Postzeitungsdienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postzeitungsdienst nicht für Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Benutzer entstehen.

§ 18

Haftung im Postreisedienst

(1) Die Deutsche Bundespost haftet im Postreisedienst für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, jedoch für Sachschäden nur bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark gegenüber jeder beförderten Person.

(2) Für Schäden, die der beförderten Person durch den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck entstehen, haftet die Deutsche Bundespost bis zum Höchstbetrag von tausend Deutsche Mark. Für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung von Kraftpostgut entstehen, haftet sie dem Auflieferer bis zum Höchstbetrag von hundert Deutsche Mark je Stück. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 19

Haftung im Postscheckdienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postscheckdienst für Schäden, die dem Postscheckteilnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge (Überweisungen, Schecks, Einziehungsaufträge) durch das Postscheckamt entstehen, entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung, es sei denn, daß es sich um Daueraufträge handelt. Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postscheckämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den entsprechenden Vorschriften des § 12.

§ 20

Haftung im Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost haftet im Postsparkassendienst für Schäden, die dem Postsparer durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus dem Postsparverhältnis entstehen, entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Pflichten; für die unterbliebene Aufnahme eines in Verlust geratenen Postsparbuchs in das Sperrverzeichnis ist sie jedoch ersatzpflichtig. Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postsparkassenämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den entsprechenden Vorschriften des § 12.

§ 21

Haftung für unrichtige Auskünfte

Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Postdienst entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten.

§ 22

Haftung des Absenders

(1) Der Absender einer Postsendung haftet der Deutschen Bundespost für Schäden, die durch die ge-

fährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Sendung entstehen.

(2) Das gleiche gilt für Schäden, die durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Reisegepäck oder Kraftpostgut entstehen.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

(1) Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Bundespost befinden, unterliegen nicht der Pfändung.

(2) Die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber der Deutschen Bundespost können, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, weder abgetreten noch verpfändet oder gepfändet werden.

(3) Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann nur abgetreten werden, wenn gleichzeitig das Postscheckkonto übertragen wird. Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Guthabens kann gepfändet werden. Der Anspruch des Postscheckteilnehmers auf Löschung seines Postscheckkontos ist der Pfändung nicht unterworfen. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch des Postsparers auf Auszahlung des Guthabens kann abgetreten und gepfändet werden. Die Verpfändung des Guthabens ist ausgeschlossen. Die Abtretung ist der Deutschen Bundespost gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Postsparkassenamt, einem Postamt mit Sparkassendienst, einem Postscheckamt oder einem Notar beurkundet und das Postsparbuch der beurkundenden Stelle übergeben worden ist. Für die Pfändung des Guthabens oder eines Teils des Guthabens gelten die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend.

(5) Die Ansprüche auf Schadenersatz aus der Inanspruchnahme der Dienste der Deutschen Bundespost und die Ansprüche auf Gebührenerstattung können abgetreten und gepfändet werden. Ihre Verpfändung ist ausgeschlossen.

§ 24

Verjährung

(1) In einem Jahr verjähren

1. die Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost und die ihnen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 gleichgestellten Ansprüche,
2. die Gebührenerstattungsansprüche des Postbenutzers,
3. die Ersatzansprüche des Postbenutzers aus dem Postbenutzungsverhältnis, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 4 eine längere Verjährungsfrist ergibt,
4. die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost gegenüber dem Postbenutzer aus dem Postbenutzungsverhältnis.

(2) In vier Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Ausführung seiner Aufträge durch das Postscheckamt,
2. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Zahlungsanweisungsbetrages,
3. die Ansprüche des Absenders wegen nicht ordnungsgemäßer Auszahlung oder Gutschrift eines Postanweisungs- oder Zahlkartenbetrages,
4. die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme wegen nicht ordnungsgemäßer Einziehung oder Übermittlung des Nachnahmebetrages,
5. die Ansprüche des Auftraggebers beim Postprotestauftrag wegen nicht ordnungsgemäßer Übermittlung des Betrags der eingezogenen Wechselsumme,
6. die Ansprüche des Postsparers aufgrund einer Verletzung der Pflichten der Deutschen Bundespost aus dem Postsparverhältnis.

(3) In dreißig Jahren verjähren

1. die Ansprüche des Postscheckteilnehmers auf Auszahlung des Postscheckguthabens,
2. die Ansprüche des Postsparers auf Auszahlung des Postsparguthabens einschließlich der Zinsansprüche.

(4) Unberührt bleiben die allgemeinen Verjährungsvorschriften

1. für Ansprüche aufgrund von Amtspflichtverletzungen bei der Durchführung der förmlichen Zustellung,
2. für Ansprüche aufgrund von Amtspflichtverletzungen bei der Einziehung der Wechselsumme oder bei der Erhebung des Wechselprotestes,
3. für Ansprüche des Postreisenden nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung im Straßenverkehr.

(5) Die Verjährung beginnt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Tage der Fälligkeit,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, an dem die Gebühr entrichtet worden ist,
3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit dem Tage, an dem die Sendung eingeliefert oder das Gepäck zur Beförderung übergeben worden ist,

4. im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit dem Tage, an dem der Sachverhalt, der dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt, und die Personen des Ersatzpflichtigen feststehen,

5. im Falle des Absatzes 2 mit dem Schluß des Jahres, in das das maßgebende Ereignis fällt,

6. im Falle des Absatzes 3 mit dem Tage, an dem zuletzt über das Postscheckguthaben verfügt oder eine Einlage oder Rückzahlung im Postsparbuch bescheinigt worden ist.

(6) Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Anerkenntnis des Verpflichteten,

2. durch jede Nachfrage oder Schadensanmeldung durch den Berechtigten,

3. durch jede schriftliche Zahlungsaufforderung des Berechtigten, wobei es bei unbekanntem Aufenthalt des Verpflichteten genügt, die Zahlungsaufforderung nachweisbar unter seiner letzten bekannten Anschrift abzusenden,

4. durch Klageerhebung oder eine ihr gleichstehende Rechtsverfolgung.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verjährung entsprechend; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Einrichtung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Art errichtet oder betreibt, ohne daß eine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt erteilt ist,

2. vorsätzlich oder fahrlässig bei einer gebührenpflichtigen Postsendung eine von der Beförderungsgebühr befreiende Bezeichnung verwendet,

3. ein für ungültig erklärtes in- oder ausländisches Postwertzeichen nachmacht oder verfälscht oder ein nachgemachtes oder verfälschtes Postwertzeichen, das nicht mehr gültig ist, feilhält oder in Verkehr bringt,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 ein gültiges Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt,

5. vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 14 des Postverwaltungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Nummern 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen der Nummern 2, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Postwertzeichen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, sowie die zur Begehung der Zuwiderhandlung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.

(5) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt.

§ 26

Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Postwesens ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit sie nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Für Haftungsansprüche auf dem Gebiet des Postwesens ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes erlassenen Benutzungsverordnungen gelten auch für den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die für diesen Verkehr bestehenden Verträge und Abkommen und die zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetze und Verordnungen eine andere Regelung treffen.

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Benutzungsverhältnisse.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Verjährung gelten auch für Ansprüche, die vor seinem Inkrafttreten entstanden, aber noch nicht verjährt sind .

§ 29

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 30

Inkrafttreten; Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende oder den gleichen Gegenstand regelnde Vorschriften außer Kraft. Hierzu gehören insbesondere

1. das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347),
2. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318),
3. die Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 vom 9. Februar 1876 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 87),
4. das Gesetz, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715),
5. das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321),
6. das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 85) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247),
7. § 367 Abs. 1 Nr. 5 a des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127).

(3) Weiterhin treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Abgeltung der Leistungen von Privateisenbahnen und Kleinbahnen für Zwecke des Postdienstes vom 25. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 244),
2. die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes vom 28. Mai 1879 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 380).

(4) In Artikel 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1375) werden die Worte „und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347)" gestrichen.

(5) § 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 195) wird aufgehoben.

Begründung

I. Allgemeines

Nach Artikel 73 Nr. 7 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens. Von dieser Befugnis ist bisher nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht worden. Zwar sind durch das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) — PostVwG — die organisatorischen Grundlagen für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der jetzigen staatsrechtlichen Ordnung angepaßt worden; die gleichfalls notwendige Neuordnung des materiellen Rechts auf diesem Gebiet steht jedoch noch aus. Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Reform des materiellen Verwaltungsrechts zunächst für den Bereich des Postwesens in Angriff zu nehmen, für den sie besonders dringlich erscheint.

Das geltende Postrecht der Bundesrepublik Deutschland entspricht weder formell noch materiell den Erfordernissen, die an die gesetzliche Ordnung der einzelnen Verwaltungsbereiche heute gestellt werden müssen. Auf eine Vielzahl meist älterer, gemäß Artikel 123 Abs. 1 GG fortgeltender Gesetze verstreut, entbehrt es der notwendigen Klarheit und Übersichtlichkeit. So ist das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) — PostG — nicht nur mehrfach durch nachfolgende Gesetze eingeschränkt oder ergänzt worden, sondern darüber hinaus zu einem nicht unerheblichen Teil auch ohne formelle Änderung als sachlich überholt und aus diesem Grunde unanwendbar anzusehen. Der vorhandene Bestand an normativen Bestimmungen auf dem Gebiet des Postrechts bedarf überdies im Hinblick auf die Fortentwicklung der Gesamtrechtsordnung zur Klärung vielfacher Zweifelsfragen allgemein einer Überprüfung und Anpassung an die veränderten Voraussetzungen in verfassungsrechtlicher, materiellrechtlicher und prozessualer Beziehung. Eine grundlegende positivrechtliche Neuordnung dieses Teilbereichs der Rechtsordnung durch den Gesetzgeber ist deshalb nicht mehr länger aufschiebbar.

Da die für die einzelnen Zweige des Postwesens geltenden Rechtsgrundsätze nicht in so starkem Maße voneinander abweichen, daß die Behandlung des Rechtsstoffes in mehreren Gesetzen notwendig erscheint, sieht der Entwurf im Interesse der wünschenswerten Vereinfachung der Gesetzgebung vor, daß das gesamte, bisher in eine Mehrzahl von Einzelgesetzen aufgesplitterte Postrecht, soweit es der Regelung durch förmliches Gesetz bedarf, in Zukunft in einem einheitlichen „Gesetz über das Postwesen" zusammengefaßt wird.

In Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtslehre und den Ergebnissen der Rechtsprechung (zusammenfassend BGHZ Bd. 20, S. 102) betrachtet der Entwurf das Postrecht in vollem Umfange als Bestandteil des öffentlichen Rechts. Er trägt dabei dem Umstand Rechnung, daß das Postwesen — ebenso wie das Fernmeldewesen — nach althergebrachter deutscher Rechtstradition als Teil der in die Hand des Staates gelegten öffentlichen Daseinsvorsorge angesehen wird und daß es im Laufe der Entwicklung auch immer eindeutiger nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes organisiert worden ist.

Aus der Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die Verkehrsbedürfnisse der Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu befriedigen, folgt, daß der freie Wettbewerb auf diesem Gebiet auch in Zukunft in bestimmtem Umfange zugunsten der Deutschen Bundespost beschränkt werden muß. Der Entwurf führt diesen gesetzlichen Schutz jedoch auf das notwendige Mindestmaß zurück und ersetzt die bisherigen unübersichtlich gewordenen Bestimmungen durch eine einfachere Regelung (§ 2).

Nicht in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen waren die bisher in Abschnitt III des geltenden Postgesetzes (§§ 16 bis 24 a. a. O.) normierten „Besonderen Vorrechte der Posten", da sie teils sachlich überholt, teils durch gesetzliche Bestimmungen an anderer Stelle der Rechtsordnung — insbesondere im Rahmen des Straßenverkehrsrechts — ersetzt sind bzw. zu ersetzen sein werden. Soweit es geboten erscheint, der Deutschen Bundespost zur Erfüllung ihres Verwaltungsauftrages auf dem Gebiet des Postwesens in anderer Beziehung einen besonderen Rechtsschutz zu gewähren, enthält § 3 des Entwurfs entsprechende Bestimmungen.

Die bisher im Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Eisenbahnpostgesetz) vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318) — EPostG — niedergelegten Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten von Bahn und Post waren unter Anpassung an die veränderten verkehrstechnischen Voraussetzungen in den Entwurf aufzunehmen, in dessen § 4 sie neu formuliert worden sind. Besonderer gesetzlicher Bestimmungen ähnlicher Art hinsichtlich des Verhältnisses der Deutschen Bundespost zu anderen Verkehrsträgern bedarf es hingegen nicht; sie sind entweder bereits in anderen Gesetzen enthalten [vgl. § 21 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1730)] oder erscheinen überhaupt nicht erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält in Übereinstimmung mit dem geltenden Postgesetz von 1871 wieder eine Bestimmung über das Postgeheimnis. Zwar ist die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses heute bereits durch die verfassungsrechtliche Bestimmung

des Artikels 10 GG im Grundsatz gesichert. Es erscheint jedoch aus allgemeinen Erwägungen angebracht, das Postgeheimnis als „Magna Charta des Postwesens" auch im neuen Postgesetz anzusprechen und dabei die sich aus ihm ergebenden besonderen Verpflichtungen unter Abstimmung mit dem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch tatbestandsmäßig nach der positiven und negativen Seite hin darzustellen (§ 5). Vom Postgeheimnis materiellrechtlich und verfassungsrechtlich zu unterscheiden und deshalb in einer besonderen Bestimmung zu behandeln ist das dem Bankgeheimnis entsprechende Postscheck- und Postsparkassengeheimnis (§ 6).

Eine völlige Neugestaltung hat das in Abschnitt IV des geltenden Postgesetzes enthaltene Poststrafrecht erfahren. Da es sich bei den in §§ 27 ff. PostG enthaltenen Tatbeständen durchweg um sogenanntes Verwaltungsunrecht handelt, dessen Ahndung lediglich der Sicherung des Gebührenaufkommens der Deutschen Bundespost oder dem ordnungsgemäßen Ablauf des Postbetriebs dient, ist eine Behandlung dieser Sachverhalte im Rahmen des Rechts der Ordnungswidrigkeiten sachgerecht und ausreichend (§ 25). An die Stelle der im Abschnitt V des Postgesetzes von 1871 enthaltenen Vorschriften über das Poststrafverfahren, die seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 626) ohnehin zum Teil als mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nicht mehr anwendbar anzusehen sind, treten dann die verfahrensrechtlichen Vorschriften des jeweils geltenden Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Auf dem Gebiet des Postbenutzungsrechts hält der Entwurf an der bewährten Regelung des Postverwaltungsgesetzes fest, nach der die normativen Bestimmungen des Postbenutzungsrechts grundsätzlich im Wege der Benutzungsverordnung gemäß § 14 PostVwG erlassen werden. Der Entwurf beschränkt sich demgemäß auf die Entscheidung einiger weniger postbenutzungsrechtlicher Fragen, deren Behandlung im Gesetz selbst angebracht erscheint.

Zu den Fragen, die der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Postrecht im Wege des Gesetzes regelt, gehört auch die Haftung der Deutschen Bundespost für Schäden, die dem einzelnen bei der Inanspruchnahme ihrer Dienste entstehen (§§ 11 bis 21).

Durch § 27 des Entwurfs wird klargestellt, daß die Bestimmungen des neuen Postgesetzes und der aufgrund des § 14 PostVwG erlassenen Benutzungsverordnungen als solche nicht nur auf den Postverkehr anwendbar sind, der sich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik abspielt, sondern auch auf den grenzüberschreitenden Postverkehr, das letztere jedoch nur insoweit, als sich aus den für diesen Verkehr bestehenden zwischenstaatlichen Verträgen und Abkommen und aus den zu ihrer Durchführung ergangenen Gesetzen und Verordnungen nicht etwas Abweichendes ergibt.

Die §§ 28 und 30 des Entwurfs enthalten schließlich die notwendige Regelung über die Aufhebung des bisherigen und das Inkrafttreten des neuen Rechts.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 des Entwurfs legt einleitend den sachlichen Geltungsbereich der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen fest, indem er die fünf Dienstzweige des Postwesens aufzählt, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu einer in sich geschlossenen Verwaltungseinheit zusammengewachsen sind und — zusammen mit dem Fernmeldewesen — die gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 PostVwG unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" geführte bundeseigene Verwaltung bilden. Nicht in den Regelungsbereich des Postgesetzes fallen demgemäß die Verwaltungstätigkeiten, die die Deutsche Bundespost aufgrund besonderer gesetzlicher Verpflichtung für fremde Verwaltungsträger zusätzlich ausführt (Vertrieb von Wechselsteuer- und Versicherungsmarken; Auszahlung von Sozialrenten, Versorgungsrenten und ähnliche).

Bereits durch § 1 Abs. 2 PostVwG ist festgelegt, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahrnimmt. Zum Kreis dieser Rechte und Pflichten gehört insbesondere die Ausübung der Organisationsgewalt im einzelnen (Herausgabe und Ausgestaltung der Postwertzeichen; äußere und innere Organisation der Dienststellen; Ausgestaltung der Stempelabdrucke; organisatorische Regelung des Annahme- und Zustelldienstes in zeitlicher und örtlicher Beziehung; Festlegung der Fahrpläne, der Leitwege, der Leitzahlen usw.). § 1 Abs. 2 des Entwurfs soll im Hinblick auf vereinzelt vertretene gegenteilige Meinungen in Übereinstimmung mit der herrschenden Verwaltungsrechtslehre klarstellen, daß es sich bei diesen Verwaltungsmaßnahmen allgemeiner Art um Organisationsakte handelt, die als solche nicht zum Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren gemacht werden können.

Zu § 2

Die Deutsche Bundespost unterliegt im Rahmen ihres Verwaltungsauftrages einer umfassenden Betriebspflicht. Sie hat ausreichende Verkehrseinrichtungen zu unterhalten ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgaben im Einzelfalle durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind. Da ihr andererseits die Pflicht auferlegt ist, ihre notwendigen Ausgaben durch eigene Einnahmen zu decken (§ 15 PostVwG) und aus den Einnahmen überdies noch erhebliche Ablieferungen an die Bundeskasse zu leisten (§ 21 PostVwG), sind auch in Zukunft Bestimmungen erforderlich, die den freien Wettbewerb auf diesem Gebiet beschränken, um der Deutschen Bundespost die erforderlichen Einnahmen auch aus ertragreichen Verkehrsverbindungen zu erhalten.

Diesem Zweck dienen nach geltendem Recht einerseits der sogenannte Postzwang, d. h. die ausschließliche Beförderungsbefugnis der Deutschen Bundespost für verschlossene Briefe und Zeitungen mit politischem Inhalt (§§ 1, 1 a PostG), andererseits das durch Artikel 3 des Gesetzes, betreffend einige Än-

derungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715) — PostGNov — zusätzlich erlassene Verbot, Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefsendungen bestimmter Art zu betreiben.

Demgegenüber stellt der Entwurf den notwendigen wirtschaftlichen Schutz der Deutschen Bundespost auf dem Gebiet des Postwesens auf eine neue Grundlage. Er verzichtet darauf, das erstrebte Ziel auch weiterhin mit dem Mittel des Postzwangs zu erreichen, dessen gesetzliche Ausgestaltung und praktische Anwendung seit jeher erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Der Entwurf begnügt sich vielmehr damit, die Deutsche Bundespost durch einen entsprechend ausgestalteten Vorbehalt vor der Konkurrenz postähnlicher Unternehmungen zu schützen (Beförderungsvorbehalt).

Der in dieser Weise neu geregelte Beförderungsvorbehalt zugunsten der Deutschen Bundespost legt der Allgemeinheit gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand keine zusätzlichen Beschränkungen auf. Die Neuregelung bringt ihr im Gegenteil wesentliche Erleichterungen. So unterliegt die Beförderung der „Zeitungen politischen Inhalts" nach dem Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht keinerlei Beschränkungen mehr, wie durch Absatz 3 Nr. 2 ausdrücklich klargestellt wird, wobei unter „wiederkehrend erscheinenden Druckschriften" die periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse einschließlich der Mitteilungsblätter aller Art zu verstehen sind. Die staatspolitischen Erwägungen, die im Jahre 1871 dazu geführt haben, den Postzwang für politische Zeitungen aus dem Preußischen Postgesetz von 1852 bzw. dem Postgesetz des Nordd. Bundes von 1867 in das Reichspostgesetz zu übernehmen, besitzen heute kein Gewicht mehr. Das berechtigte Interesse der Tagespresse an der Ausnutzung jeder zeitsparenden Beförderungsmöglichkeit einschließlich des Einsatzes eigener Kraftwagen auch über die gesetzliche Zwei-Meilen-Zone (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PostG) hinaus, machten es in immer größerem Umfange notwendig, Ausnahmen vom gesetzlichen Postzwang zu bewilligen, da es vielfach nicht möglich war, den Verlegern in dem für den Versand von Tageszeitungen charakteristischen Zeitraum ausreichende postalische Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es erscheint deshalb angebracht, den durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse weitgehend überholten gesetzlichen Postzwang auch für politische Zeitungen aufzuheben.

Durch die Aufgabe des Postzwangs in seiner bisherigen Form entstehen der Deutschen Bundespost kaum Gebührenausfälle, da spürbare Beeinträchtigungen der Gebühreneinnahmen nur durch das Auftreten gewerbsmäßig organisierter Konkurrenzeinrichtungen, nicht aber durch die Nichtbenutzung der postalischen Beförderungseinrichtungen im Einzelfalle eintreten. Die Bildung sog. Sammelsendungen zur mißbräuchlichen Ausnutzung der Gebührenermäßigung für Ortssendungen im Fernverkehr als bisheriger Hauptfall eines Verstoßes gegen den Postzwang hat überdies durch die grundsätzliche Aufhebung dieses Gebührenvorteils mit Wirkung vom 1. März 1963 an (§ 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 22. Januar 1963 — Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1963 —) ihre Bedeutung verloren.

Dem Gegenstand nach deckt sich das im Entwurf nunmehr allein vorgesehene Verbot postähnlicher Unternehmungen im wesentlichen mit dem Kreis der vom bisherigen Postzwang einerseits, dem Anstaltsverbot gemäß Artikel 3 PostGNov andererseits erfaßten Sendungen.

Unter „Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen" im Sinne des Absatzes 1 sind sowohl handschriftliche als auch gedruckte Mitteilungen zu verstehen. Zu den „sonstigen Nachrichten" zählen an einen stofflichen Träger gebundene Mitteilungen, die nicht aus Schriftzeichen bestehen, mithin also auch auf Schallplatte oder Tonband aufgenommene mündliche Erklärungen. Der Begriff der „Mitteilungen von Person zu Person" setzt einen persönlichen Charakter der Sendung, also mindestens eine persönliche Anschrift voraus. Gedruckte Werbezettel ohne Anschrift fallen daher — wie bisher — nicht unter den Beförderungsvorbehalt.

Untersagt ist lediglich das Errichten und Betreiben von Einrichtungen zur entgeltichen Beförderung. Nicht unter das Konkurrenzverbot des § 2 des Entwurfs fällt somit die organisierte Beförderung der in Frage stehenden Sendungen, wenn hierfür kein Entgelt entrichtet wird.

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit den in Rechtslehre und Rechtsprechung zur Postzwangsregelung in § 1 PostG entwickelten Grundsätzen klar, daß unter „Beförderung" im Sinne des Absatzes 1 jede Tätigkeit zu verstehen ist, die der Übermittlung der in Frage stehenden Sendungen aus der Hand des Absenders in die Verfügungsgewalt des Empfängers dient (vgl. RGSt Bd. 18, S. 48; Bd. 25, S. 26; Bd. 58, S. 7; Aschenborn-Schneider, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, 2. Aufl., S. 75, Anmerkung 1 zu § 1). Der Begriff der Beförderung beschränkt sich somit nicht auf die räumliche Weiterleitung der Sendungen (Beförderung im engeren Sinne), sondern umfaßt auch deren Einsammlung und Auslieferung, wobei die Voraussetzungen des Absatzes 1 schon dann erfüllt sind, wenn sich die Einrichtungen nur mit einer der aufgezählten Leistungen befaßt.

Die einer Warensendung üblicherweise beigefügten Begleitpapiere (Rechnungen, Preislisten, Gebrauchsanweisungen und dgl.) sowie Angaben über den Verwendungszweck auf Bankaufträgen stellen an sich Mitteilungen von Person zu Person im Sinne des Absatzes 1 dar. Um zu vermeiden, daß hierdurch die Beförderung von Warensendungen durch Frachtführer und die Durchführung des Giroverkehrs der Bankinstitute beeinträchtigt werden, bringt Absatz 3 Nr. 1 die erforderliche Einschränkung des Beförderungsvorbehalts in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in § 1 Abs. 3 PostG.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, in den Fällen, in denen das Verbot des Absatzes 1 zu unerwünschten und unbilligen Ergebnissen führen müßte, Befreiung

vom Beförderungsvorbehalt zu gewähren. Zweck der Bestimmung soll sein, Rationalisierungsmaßnahmen durch Einsatz technischer Anlagen, die als Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden könnten, nicht an dem Verbot des Absatzes 1 scheitern zu lassen. Dem Grundgedanken des Beförderungsvorbehalts entsprechend, kommen für Ausnahmegenehmigungen nur solche Einrichtungen in Frage, die nicht der Allgemeinheit, sondern lediglich einem geschlossenen Kreis von Personen zugänglich sind. Um dies sicherzustellen, kann die Befreiung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sofern die Genehmigung einerseits dem begünstigten Kreis wesentliche Vorteile bietet, andererseits aber Gebührenausfälle der Deutschen Bundespost zur Folge hat, ist es recht und billig, wenn die Genehmigung von der Entrichtung einer angemessenen Ausfallgebühr abhängig gemacht wird, zumal hier die Aufgabe von Rechten der Deutschen Bundespost im Interesse einzelner in Frage steht. Im Wesen der „angemessenen Gebühr" liegt es begründet, daß eine solche Leistung dann nicht in Frage kommt, wenn die beantragte Einrichtung mit keinerlei Gebührenausfällen für die Deutsche Bundespost verbunden ist. Zuständig für die Erteilung derartiger Befreiungen ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder die von ihm gegebenenfalls ermächtigte Behörde der Deutschen Bundespost, als welche wegen der Bedeutung derartiger Entscheidungen die jeweils örtlich zuständige Oberpostdirektion oder eine andere Mittelbehörde der Deutschen Bundespost in Frage kommt.

Zu § 3

In § 3 des Entwurfs werden einige der Deutschen Bundespost bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage zustehende weitere Rechte behandelt, deren ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig oder mindestens doch zweckmäßig erscheint.

Die Befugnis des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, Postwertzeichen auszugeben, ergibt sich aus dem ihm durch § 1 Abs. 2 PostVwG erteilten Auftrag, die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahrzunehmen. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs stellt klar, daß es sich hierbei um ein Alleinrecht handelt. Mit dem Recht, Postwertzeichen auszugeben, ist zwangsläufig auch die Befugnis verbunden, die in den Verkehr gebrachten Postwertzeichen wieder für ungültig zu erklären, wobei die Postbenutzer in den hierauf bezüglichen Organisationsakten wie bisher durch Einräumung einer angemessenen Frist für den Umtausch der aus dem Verkehr gezogenen Postwertzeichen gegen gültige vor Vermögensverlusten geschützt werden.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 stellt eine notwendige Ergänzung der Straftatbestände des § 360 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB dar, indem hier gesetzlich festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Abbildungen gültiger Postwertzeichen wiedergegeben und in diesem Zusammenhang auch die dazu erforderlichen drucktechnischen Vorrichtungen angefertigt werden dürfen. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Deutschen Bundespost, die ein rechtswidriges Handeln im Sinne des § 360 Absatz 1 Nr. 4 und 5 StGB nur dann als gegeben ansieht, wenn eine Verwechslungsgefahr mit gültigen Postwertzeichen besteht und deshalb durch die mißbräuchliche Verwendung von drucktechnischen Vorrichtungen für die Wiedergabe gültiger Postwertzeichen oder durch mißbräuchliche Verwendung der Abbildungen selbst der Deutschen Bundespost ein Schaden drohen könnte. Diese Verwechslungsgefahr entfällt beispielsweise bei der Wahl entsprechend größerer oder kleinerer Ausmaße.

Absatz 2 Satz 1 bringt die bisher fehlende, dem § 360 Abs. 1 Nr. 4 StGB entsprechende allgemeine Verbotsnorm hinsichtlich der von der Deutschen Bundespost verwendeten Dienststempel mit benutzungsrechtlicher Bedeutung. Von der Bestimmung werden insbesondere die Tagesstempel, die Bezirksstempel für den Geldübermittlungsdienst und die Hochdruckstempel für den Postscheck- oder Postsparkassendienst erfaßt. Zur Unterbindung von Fälschungshandlungen dürfen derartige Stempel nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages der Deutschen Bundespost hergestellt werden.

Bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stempelgeräten handelt es sich ebenfalls um Stempel mit benutzungsrechtlicher Bedeutung. Hier ist jedoch in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage eine andere Regelung notwendig, weil die in Frage stehenden Geräte dazu bestimmt sind, von den Postbenutzern selbst zum Zwecke der vereinfachten Gebührenentrichtung verwendet zu werden. Die Interessen der Deutschen Bundespost an einem ungestörten Betriebsablauf und an einer ungeschmälerten Gebührenvereinnahmung sind nur gewahrt, wenn hier schon die Modelle der Stempelgeräte der Genehmigung der Deutschen Bundespost bedürfen und andererseits durch einen weiteren Genehmigungsvorbehalt sichergestellt ist, daß die Verwendung solcher Geräte zum Zwecke der Gebührenentrichtung durch den einzelnen Postbenutzer von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht wird, deren Voraussetzungen im Wege der Benutzungsverordnung gemäß § 14 PostVwG geregelt werden (vgl. § 7 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341) i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 327) — PostO/1963 —).

In Absatz 3 werden die Symbole der Deutschen Bundespost (z. B. das Posthorn) sowie die bei der Deutschen Bundespost eingeführten organisatorischen Bezeichnungen (z. B. die Verwendung des Wortes „Postamt" allein oder in seinen verschiedenen Wortzusammensetzungen wie „Betriebspostamt" u. dgl.) und die Verwaltungshilfsmittel aller Art (z. B. amtliche Formblätter) geschützt. Damit soll die in steigendem Maße zu beobachtende mißbräuchliche Verwendung der postalischen Symbole sowie der postdienstlichen organisatorischen Bezeichnungen und der postalischen Betriebszwecken dienenden Verwaltungshilfsmittel der Deutschen Bundespost zu privaten Zwecken unterbunden werden, um die Deutsche Bundespost vor betriebsstörenden Einwirkun-

gen und die Allgemeinheit vor Irreführungen zu bewahren. Um die Privatwirtschaft — wie etwa das Hotel- und das Gaststättengewerbe bei der Verwendung des Posthorns als Aushängeschild oder die Spielzeugindustrie bei der Nachbildung postalischer Einrichtungen für Spielzeugzwecke — nicht ohne Grund in ihrer Entfaltung zu behindern, ist die Verbotsnorm auf die Fälle beschränkt, in denen der Anschein entstehen kann, es handle sich um Einrichtungen oder Leistungen der Deutschen Bundespost. Diese Voraussetzung ist beispielsweise erfüllt, wenn postgelb lackierte und mit einer Posthorn-Nachbildung versehene Hausbriefkästen so angebracht werden, daß Verwechslungen mit postamtlichen Briefkästen möglich sind.

Zu § 4

Die Verpflichtungen der Bahnen zu Leistungen für die Deutsche Bundespost waren ursprünglich in § 4 PostG geregelt. Später wurden die Bestimmungen im Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 — EPostG — in umfassender Form neu geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind inzwischen durch die Überführung der Staatsbahnen in Reichs- bzw. Bundeseigentum, die Verstaatlichung der meisten Privatbahnen und durch spätere gesetzliche Teilneuregelungen, insbesondere durch das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272), das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sachlich zum Teil überholt. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Deutschen Bundespost (früher: der Deutschen Reichspost) einerseits und der Deutschen Bundesbahn (früher: der Deutschen Reichsbahn) als dem Hauptträger der Postbeförderung andererseits sind dieser Entwicklung im Laufe der Zeit durch mehrere zusätzliche Verwaltungsvereinbarungen angepaßt worden. Dabei sind jedoch über alle Änderungen hinweg die in Artikel 1 bis 5 und in Artikel 7 EPostG niedergelegten Grundpflichten der Deutschen Bundesbahn erhalten geblieben. Das Fortbestehen dieser gesetzlichen Verpflichtungen in dem im Entwurf vorgesehenen Umfange ist für eine geregelte Postbeförderung unerläßlich. Dagegen kann auf die Aufnahme der übrigen im EPostG und in seinen Vollzugsbestimmungen enthaltenen Vorschriften in das neue Postgesetz verzichtet werden. Auch können die nicht bundeseigenen Eisenbahnen wegen ihrer nur noch geringen Bedeutung für die Postbeförderung unbedenklich aus ihren bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Post entlassen werden. Die Gegenseitigkeit des Verhältnisses zwischen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn bringt § 4 des Entwurfs dadurch zum Ausdruck, daß er — im Gegensatz zum Eisenbahnpostgesetz — neben der Regelung der grundsätzlichen Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn gegenüber der Deutschen Bundespost (Absatz 2) auch die Grundsätze festlegt, die die Deutsche Bundespost ihrerseits im Verkehr mit der Deutschen Bundesbahn zu beachten hat (Absatz 1).

Zu § 5

Das geltende Postgesetz von 1871 (§ 5) beschränkt sich darauf, das von ihm als „Briefgeheimnis" bezeichnete Postgeheimnis für unverletzlich zu erklären und etwaige Ausnahmen „bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und zivilprozessualischen Fällen" unter den Vorbehalt eines Reichs bzw. Landesgesetzes zu stellen. In allgemeiner Form ist diese Vorschrift inzwischen als Grundrechtsbestimmung in die Verfassung der Weimarer Republik (Artikel 117 WRV) und der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 10 GG) übergegangen, ohne daß hier näher festgelegt ist, welche Pflichten diese Grundrechtsbestimmung den mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen im einzelnen auferlegt. Zwar enthält auch der den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf für ein neues StGB eine strafrechtliche Bestimmung über das Postgeheimnis, die die unter diesem Gesichtspunkt unter Strafe zu stellenden Handlungen genauer als das geltende Strafrecht (§ 354 StGB) bezeichnet (vgl. § 472 StGB E 1962 — Drucksache V/32 S. 87). Aus rechtsstaatlichen Erwägungen erscheint es jedoch notwendig, im neuen Postgesetz die besonderen Pflichten aufzuführen, die sich aus Artikel 10 GG für den Bereich des Postwesens in persönlicher und sachlicher Beziehung ergeben.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch geht auch der vorliegende Entwurf für ein neues Postgesetz davon aus, daß das Postgeheimnis seiner Natur nach nicht nur von den Bediensteten der Post (Beamte, Angestellte und Arbeiter), sondern auch von solchen Personen beachtet werden muß, die, „ohne Bedienstete der Post zu sein, von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen bzw. mit der Herstellung von Einrichtungen der Post betraut sind" (§ 472 Absatz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StGB E 1962). In Betracht kommen hier vor allem die Vertreter der Posthalter, die, ohne selbst im Dienste der Deutschen Bundespost zu stehen, mit deren Genehmigung laufend oder in besonderen Fällen zur Erledigung postdienstlicher Angelegenheiten herangezogen werden können, sowie das Bahnpersonal, das im Zuge der fortschreitenden Arbeitsteilung der Verkehrsträger ebenfalls postdienstliche Obliegenheiten (Annahme, Beförderung und Auslieferung von Postsendungen) übernimmt und hierbei gleichfalls das verfassungsmäßig garantierte Postgeheimnis zu wahren hat.

Dem Gegenstande nach bezeichnet der Absatz 1 des Entwurfs die diesem Personenkreis untersagten Handlungen. Abweichend von der Strafvorschrift des § 472 Abs. 1 StGB E 1962 führt § 5 Abs. 1 des Entwurfs den Tatbestand der „Unterdrückung" einer der Post anvertrauten Sendung nicht mit auf, da es sich hierbei nicht um eine Verletzung des Postgeheimnisses im Sinne des Artikels 10 GG handelt.

In Übereinstimmung mit der in der Rechtslehre überwiegend vertretenen Meinung und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten liegt auch dem Entwurf die Vorstellung zugrunde, daß der verfassungsrechtliche Schutz des Postgeheimnisses hinsichtlich offener Sendungen nur dar-

auf gerichtet ist, zu verhindern, daß die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen vom Inhalt derartiger Sendungen einem anderen Mitteilung machen.

In Wissenschaft und Rechtsprechung (vgl. Nawiasky, Deutsches und österreichisches Postrecht — Der Sachverkehr, 1909, S. 175; Aschenborn-Schneider, PostG, 2. Aufl., S. 136 ff. Anm. 2 zu § 5; Badura, Bonner Kommentar, Randnoten 49, 50 zu Artikel 10 GG; BVerwGE Bd. 6, S. 299) besteht seit jeher Übereinstimmung darüber, daß nicht jede Handlung im Sinne des Absatzes 1 als Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Postgeheimnisses angesehen werden kann. Ausscheiden müssen hier solche Maßnahmen, ohne die eine sachgerechte Abwicklung des Postverkehrs nicht möglich ist. So muß — nicht zuletzt im Interesse der Postbenutzer selbst — die Möglichkeit bestehen, Postsendungen, die infolge mangelhafter Aufschrift weder dem Empfänger ausgehändigt noch dem Absender zurückgegeben werden können, zur Feststellung des Berechtigten zu öffnen. Beschädigte Postsendungen müssen u. U. zur Feststellung des Schadens und zur Sicherung des Inhalts während der Beförderung geöffnet und neu verpackt werden. Der postalische Massenverkehr macht es weiterhin erforderlich, die Postsendungen im Rahmen der sog. Ersatzzustellung nach näherer Bestimmung der Benutzungsverordnungen auch an andere Personen als den Empfänger selbst auszuliefern. Daß solche betriebsbedingten Maßnahmen keine Verletzungen des Postgeheimnisses darstellen, bringt Absatz 2 des Entwurfs zum Ausdruck.

Darüber hinaus muß der Postverwaltung die Möglichkeit verbleiben, ohne Behinderung durch die Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses an der Verfolgung von strafbaren Handlungen, die in ihrem Bereich begangen wurden, mitzuwirken und ihr zustehende Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen (Absatz 3 Satz 1). Das gleiche gilt für in Zusammenhang mit dem Postdienst entstandene Ansprüche, die gegen die Deutsche Bundespost gerichtet sind, und für Ansprüche der Postbenutzer untereinander (Absatz 3 Satz 2). Da Mitteilungen über den Postverkehr bestimmter Personen oder über den Inhalt von Postsendungen gegenüber Dritten zur Verfolgung der in Absatz 3 Satz 1 und 2 bezeichneten Zwecke nicht in allen Fällen als zur Abwicklung des Postdienstes erforderliche „betriebsbedingte" Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 angesehen werden können, bedarf es insoweit der gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG notwendigen Einschränkung des Grundrechts des Postgeheimnisses (Absatz 3 Satz 3).

Für alle anderen in Frage kommenden echten Beschränkungen des Grundrechts gemäß Artikel 10 GG hingegen ist das Postgesetz nicht sedes materiae. Absatz 1 enthält daher insoweit nur einen allgemeinen Hinweis auf solche Rechtsvorschriften, aus denen sich ausnahmsweise eine Befugnis zur Vornahme der grundsätzlich unter das Verbot des Absatzes 1 fallenden Handlungen ergibt — vgl. z. B. §§ 99 ff. StPO; § 121 KO; §§ 6, 16 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737); §§ 3, 4 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 607) usw. —, ohne diese durch Artikel 10 GG unter den Vorbehalt des Gesetzes gestellten Ausnahmen im einzelnen aufzuführen.

Daß die Pflicht zur Geheimhaltung auch nach dem Ende der Betrauung mit den postdienstlichen Verrichtungen fortbesteht (Absatz 4), entspricht den Regelungen in § 61 BBG, § 472 Abs. 3 StBG E 1962.

Zu § 6

Vom Postgeheimnis systematisch zu unterscheiden ist das nicht unter grundgesetzlichem Schutz stehende Postscheck- und Postsparkassengeheimnis, das seiner Natur nach dem Bankgeheimnis entspricht. In sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht [§ 7 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 247) — PostschG —; § 23 der Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) — PostSpO —] erstreckt der Entwurf den Kreis der Personen, denen Auskunft über die Guthaben der Teilnehmer am Postscheck- bzw. Postsparkassendienst zu erteilen ist, auf alle diejenigen, die zur Verfügung über das Guthaben berechtigt sind. Das sind die Teilnehmer an diesen Diensten selbst, deren gesetzliche Vertreter und solche Personen, deren Verfügungsberechtigung über die Guthaben der Teilnehmer am Postscheck- oder Postsparkassendienst sich aus ihrer Rechtsstellung — z. B. als Erbe, als Nachlaßverwalter, als Konkursverwalter oder als sonstiger Antragsberechtigter im Sinne des § 9 des Reichsschuldbuchgesetzes vom 31. Mai 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) — ergibt.

Vom Postscheck- und Postsparkassengeheimnis unberührt bleiben die in anderen Gesetzen festgelegten Pflichten zur Auskunftserteilung. Hierunter fallen vor allem die gesetzliche Verpflichtung der Deutschen Bundespost zur Abgabe von Drittschuldnererklärungen gemäß § 840 ZPO (vgl. bisher § 7 Satz 2 PostSchG) sowie die durch § 179 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung — AO — festgelegte Beschränkung des Geheimnisschutzes den Finanzämtern gegenüber, während der mit dem Postscheckdienst zusammenhängende Postverkehr zwischen den Dienststellen der Deutschen Bundespost und dem Kontoinhaber oder dritten Personen (Absender von Zahlkarten, Empfänger von Zahlungsanweisungen) bereits dem verfassungsrechtlich geschützten Postgeheimnis unterliegt (vgl. § 179 Abs. 2 AO).

Zu § 7

Nach heute allgemein anerkannter Rechtsauffassung in Wissenschaft und Rechtsprechung unterliegt die gesamte Tätigkeit, die die Deutsche Bundespost zur unmittelbaren Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens entfaltet, den Grundsätzen des öffentlichen Rechts (vgl. Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 487; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 9. Aufl., § 21 II. 1., Fußn. 6, S. 384; BGHZ Bd. 16, S. 111; Bd. 20, S. 102). Demgemäß stellt § 7 des Entwurfs klar, daß

es sich bei den Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und den Benutzern ihrer Einrichtungen um Rechtsverhältnisse besonderer Art handelt, deren Inhalt nicht auf vertraglicher Grundlage beruht, sondern sich ausschließlich und automatisch aus den diesbezüglichen Vorschriften des Postgesetzes und der gemäß § 14 PostVwG erlassenen Benutzungsverordnungen ergibt.

Zu § 8

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 3 PostG; § 1 PostSchG) bringt § 8 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck, daß jedermann einen subjektiv-öffentlichen, im Klageweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Benutzung aller von der Deutschen Bundespost eingerichteten Dienste besitzt. Diese grundsätzlich uneingeschränkte Zulassungspflicht der Deutschen Bundespost steht unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Unzulässigkeit mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer Dienste (Verstoß gegen die Gesetze; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Umgehung gebührenrechtlicher Bestimmungen; bewußte Überziehung der Postscheckkonten u. a. m.). Die Regelung der benutzungsrechtlichen Folgen derartiger Verstöße bleibt den einzelnen Benutzungsverordnungen vorbehalten.

Um Unklarheiten, die vor allem in früherer Zeit aufgetreten sind, zu beseitigen, wird durch Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich festgestellt, daß die Inanspruchnahme dieser postalischen Dienste — unter dem Vorbehalt abweichender Regelung in einzelnen Benutzungsverordnungen — weder Rechtsfähigkeit noch volle Geschäftsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne voraussetzt. Soweit die Benutzung einzelner Dienste des Postwesens aus der Natur der Sache heraus auf bestimmte Personenkreise beschränkt bleiben muß (z. B. auf Verleger im Postzeitungsdienst), ist die hier notwendige nähere Regelung gleichfalls den in Frage kommenden Benutzungsverordnungen vorbehalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

Auch für die durch Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zulassungspflicht der Deutschen Bundespost gilt die in der Verwaltungsrechtslehre allgemein anerkannte Einschränkung, daß die Verpflichtung dort ihre Grenze findet, wo das Leistungsvermögen der Verwaltung aufhört — ultra posse nemo obligatur — (vgl. hierzu Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 9. Aufl., § 21 II. 1. 3., S. 387). Demgemäß bestimmte § 4, IV der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33) — PostO/1929 —: „Die Post darf die Annahme, Beförderung und Zustellung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsort bringen kann oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden." Unter Übernahme des Grundgedankens dieser systematisch in das Postgesetz gehörenden Vorschrift bestimmt Absatz 2 nunmehr, daß die Deutsche Bundespost die Benutzung ihrer Einrichtungen verweigern darf, wenn die verlangte Leistung mit den zur Verfügung stehenden Beförderungs- und Verkehrsmitteln nicht erbracht werden kann. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Fälle, in denen es sich unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen (Katastrophenfälle, Unterbrechung der Verkehrsverbindungen aus politischen Gründen im In- und Ausland u. dgl.) als notwendig erweist, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Postbetriebs vorübergehende, zeitlich oder örtlich begrenzte Zulassungsbeschränkungen zu erlassen.

Zu § 9

In Übereinstimmung mit der seit dem Erlaß des Gesetzes über die Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr vom 29. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 678) bestehenden Rechtslage ist in Absatz 1 bestimmt, daß für die Inanspruchnahme der von der Deutschen Bundespost auf dem Gebiet des Postwesens eingerichteten Dienste die sich aus den einzelnen Benutzungsverordnungen ergebenden Gebühren zu entrichten sind, es sei denn, daß sich eine Befreiung von der Gebührenpflicht für bestimmte Ausnahmefälle aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift ergibt [vgl. z. B. § 36 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383)].

Die Frage, ob und inwieweit die Deutsche Bundespost verpflichtet ist, vom Postbenutzer entrichtete Gebühren zu erstatten, ist im geltenden Postgesetz nicht geregelt. Diese Verpflichtung ergibt sich — positiv oder negativ — bisher lediglich aus einzelnen, in den Benutzungsverordnungen enthaltenen Vorschriften [vgl. § 10 Abs. 1 und 2 PostO/1963; § 2 Absätze 2 und 3 der Postzeitungsgebührenordnung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 791); § 2, XII der Postscheckordnung vom 7. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 459) — PostSchO — i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927 (Amtsbl. des Reichspostministeriums S. 519) und der Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung vom 12. Juli 1929 (Amtsbl. des Reichspostministeriums S. 242)], aus deren Gestaltung sich der das Postrecht beherrschende Grundsatz entnehmen läßt, daß Postgebühren zu erstatten sind, wenn entweder eine zu hohe Gebühr entrichtet ist oder wenn die Leistung, für die sie bestimmt war, nicht erbracht wurde. Eine normative Regelung der in Frage kommenden Fälle im Postgesetz selbst ist auch in Zukunft weder notwendig noch mit Rücksicht auf die Vielfalt der möglichen Sachverhalte zweckmäßig. Es empfiehlt sich vielmehr, sie wie bisher der Einzelregelung im Rahmen der Benutzungsverordnungen zu überlassen, wobei es jedoch erforderlich erscheint, die Begründung weitergehender Erstattungsansprüche durch Aufnahme einer entsprechenden Negativklausel in das neue Postgesetz zu verhindern.

Absatz 3 stellt klar, daß die Gebührenforderungen sowie gewisse ihnen gleichzuachtende, im Rahmen eines Postbenutzungsverhältnisses entstehende Ansprüche der Deutschen Bundespost als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Sinne des § 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes — VwVG — vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) anzusehen sind und demgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beigetrieben werden können. Zu den letztgenannten Ansprüchen rechnen insbesondere das

Recht auf Erstattung von Verpackungskosten, von verauslagten Zollbeträgen und Ansprüchen der Deutschen Bundespost, die sich durch Anrechnung von Gebühren- und Kostenforderungen fremder Verwaltungen oder Beförderungsunternehmen aus dem zwischenstaatlichen Postverkehr ergeben.

Zu § 10

Im Brief- und Paketdienst gelangen trotz der für die Postbeförderung geltenden benutzungsrechtlichen Zulassungsbeschränkungen (§ 4 PostO/1929; § 13 Abs. 2 PostO/1963) bisweilen Sendungen in den Gewahrsam der Deutschen Bundespost, die eine drohende Gefahr für Leib und Leben ihrer Bediensteten oder dritter Personen bilden. Zu denken ist hierbei vor allem an Sendungen mit hochexplosivem Inhalt. In diesen Fällen muß der Deutschen Bundespost das Recht zustehen, die Sendung alsbald entweder selbst zu vernichten oder — z. B. durch einen zuzuziehenden Feuerwerker — vernichten zu lassen, wenn die drohende Gefahr auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Hierfür schafft § 10 Abs. 1 des Entwurfs die bisher fehlende gesetzliche Grundlage.

Im Postdienst gelangen ferner zuweilen Beförderungsgegenstände und Geldbeträge in die Hand der Deutschen Bundespost hinsichtlich deren die Person des Berechtigten unaufklärbar ist. Das geltende Postrecht enthält in § 26 PostG einige Vorschriften über die Behandlung derartiger Vermögensgegenstände, die im neuen Postgesetz auf eine zusammenfassende gesetzliche Grundlage gestellt werden müssen, zumal auch hier unter Umständen dingliche Rechte Dritter betroffen werden. Diesem Zweck dienen die Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, durch die die Deutsche Bundespost ermächtigt wird, unanbringliche Gegenstände unter Wahrung einer Aufgebotsfrist von sechs Wochen [vgl. § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 912)] öffentlich zu versteigern oder, soweit die Gegenstände offenbar wertlos sind, zu vernichten bzw. unanbringliche Geldbeträge zu vereinnahmen.

Während gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 PostG die aus der Versteigerung unanbringlicher Beförderungsgegenstände sich ergebenden Erlöse und die unanbringlichen Geldbeträge zur „Postunterstützungskasse" fließen, werden sie nach dem Entwurf aus haushaltsrechtlichen Gründen zur Postkasse vereinnahmt. Um die Existenz der auf das Jahr 1713 zurückgehenden ältesten betrieblichen Sozialeinrichtung der Deutschen Bundespost zu erhalten, sollen die zur Postkasse vereinnahmten Beträge auch in Zukunft der Postunterstützungskasse zugute kommen.

Die Rechte der zunächst unbekannten Berechtigten hinsichtlich unanbringlicher Versendungsgegenstände und Geldbeträge werden durch Absatz 4 unter zeitlicher Begrenzung auf drei Jahre gewahrt.

Der Regelung des § 10 des Entwurfs unterliegen, wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergibt, nur solche Gegenstände, die im Rahmen eines Benutzungsverhältnisses in den Gewahrsam der Deutschen Bundespost gelangt und unanbringlich geworden sind. Im übrigen gelten die allgemeinrechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Fundsachen im Sinne der §§ 987 ff. BGB.

Zu § 11 bis § 21

Die §§ 11 bis 21 enthalten die Vorschriften, nach denen die Deutsche Bundespost den Benutzern ihrer Einrichtungen für Schäden haftet, die durch Fehler bei der Ausführung ihrer einzelnen Dienstleistungen entstehen. An sich hätte die Deutsche Bundespost wegen des hoheitsrechtlichen Charakters der postdienstlichen Tätigkeit für derartige Schäden nach den Vorschriften des § 839 BGB/Artikel 34 GG zu haften. Der Grundsatz der unbeschränkten Haftung in Fällen verschuldeter Amtspflichtverletzungen ist jedoch nach geltendem Postrecht in zweifacher Hinsicht durchbrochen: auf der einen Seite enthalten die Haftungsvorschriften für den Bereich des typisch postalischen Massenverkehrs weitgehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen; andererseits ergeben sich hier aber auch insofern zugunsten des Postbenutzters Erweiterungen der Haftung, als diese — soweit sie besteht — in der Regel ohne den Nachweis eines Verschuldens eintritt. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsregel, die sich in langer Entwicklung aus wohlerwogenen Gründen gebildet hat und sowohl die nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Staaten als auch das in den Weltpostverträgen niedergelegte zwischenstaatliche Postrecht beherrscht (siehe die rechtsvergleichenden Darstellungen in Bruns/Mosler, Beiträge zum ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 44, insbes. S. 772 f.).

Nach anerkannter Rechtsauffassung sind gesetzliche Beschränkungen von der durch Artikel 34 GG verfassungsrechtlich gesicherten Staatshaftung zulässig und rechtswirksam sowie gerade im Bereich des Posthaftungsrechts notwendig und gerechtfertigt, weil die Gesamtheit der Staatsbürger von der Deutschen Bundespost mit Recht die Leistung schneller und möglichst billiger Postdienste fordert und eine Abwägung zwischen diesem Interesse der Allgemeinheit und den Interessen der einzelnen Postbenutzer an einer möglichst unbeschränkten Haftung zu dem Ergebnis führt, daß den Belangen des gemeinen Wohls der Vorrang gebührt (vgl. BGHZ Bd. 9, S. 289; Bd. 12, S. 89; Urteil des BGH vom 22. Februar 1965 in DVBl. 1966, S. 376 = Archiv PF 1965, S. 712). Weder die von der Öffentlichkeit erwartete schnelle Abwicklung des postalischen Massenverkehrs noch das gleichfalls im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Bestreben, die Gebühren für die Inanspruchnahme der Postdienste so niedrig wie möglich zu halten, gestatten zeitraubende und kostspielige Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen, wie sie im Fall einer uneingeschränkten Haftpflicht der Postverwaltung für etwaige Betriebsversehen unvermeidlich wären. Die Deutsche Bundespost befördert im Jahre 1967 rund 9,4 Milliarden Brief- und nahezu 300 Millionen Paketsendungen. Schon jede noch so geringfügige Verzögerung in der Behand-

lung dieser Vielzahl von Sendungen könnte theoretisch einen im Umfange unbegrenzten unmittelbaren oder mittelbaren Schaden auslösen. Das gleiche gilt aber auch im Falle der Nichtbeachtung der zahlreichen, von der Deutschen Bundespost im Interesse der Postbenutzer übernommenen besonderen benutzungsrechtlichen Pflichten (z. B. Beachtung nachträglicher Anschriftenänderung durch den Absender, Beachtung von Vorausverfügungen des Absenders für den Fall der Unzustellbarkeit, Beachtung von Nachsendungsanträgen des Empfängers u. a. m.). Hätte die Deutsche Bundespost in Anwendung der allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze bei der geringsten Verletzung einer dieser unzähligen Verpflichtungen stets vollen Ersatz zu leisten, so müßte sie der Abwicklung eines jeden einzelnen Benutzungsverhältnisses wesentlich mehr Zeit und Aufwand widmen, als es im Massenverkehr sachlich und persönlich durchführbar ist. Es liegt auf der Hand, daß jedes Bemühen in dieser Richtung einen verwaltungsmäßigen und betrieblichen Aufwand erfordern würde, der von dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen wäre und den gesamten Postbetrieb praktisch zum Erliegen brächte.

Nicht weniger Gewicht besitzt in diesem Zusammenhang auch die Erwägung, daß die volle haftungsmäßige Verantwortlichkeit der Deutschen Bundespost für jedes Betriebsversehen und jede auch nur fahrlässige Verletzung der den Postbediensteten insoweit obliegenden Amtspflichten das finanzielle Gleichgewicht stören müßte und ohne eine durchgreifende Änderung der postalischen Gebührenstruktur wirtschaftlich undurchführbar wäre. Eine Aufgabe des im deutschen Postrecht bisher geltenden Grundsatzes weitgehender Haftungseinschränkungen würde im übrigen zu dem den Postbenutzern kaum verständlichen Ergebnis führen, daß die Haftungsregelung im Weltpostverkehr und im innerstaatlichen deutschen Postverkehr völlig entgegengesetzte Züge tragen würde, ein Ergebnis, das auch im Widerspruch zu allen Bemühungen um die Entwicklung eines einheitlichen Postrechts auf europäischer Grundlage stehen würde.

Soweit die postgesetzlichen Haftungsvorschriften eine Einschränkung der Haftung vorsehen, ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mittel und angestrebtem Zweck gewahrt. Die im wesentlichen beizubehaltenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sind zur Aufrechterhaltung eines schnellen und billigen Postbetriebs sowohl erforderlich als auch geeignet. Außerdem steht die Einbuße, die dem einzelnen Postbenutzer durch die Einschränkung der postalischen Haftung zugemutet wird, in einem vernünftigen Verhältnis zu dem mit den Haftungseinschränkungen erreichten Zweck, nämlich der Förderung des gemeinen Wohls. Bei diesen Überlegungen fällt entscheidend ins Gewicht, daß der Postbenutzer stets die Möglichkeit hat, sich einer solchen Versendungsform zu bedienen, die ihn gegen Entrichtung einer entsprechend höheren Gebühr gegen Verluste oder Beschädigungen absichert.

Im einzelnen:

Zu § 11

Absatz 1 stellt zunächst allgemein klar, daß die Deutsche Bundespost für die Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Ausführung ihrer Dienstleistungen entstehen, nach Grund und Höhe des Ersatzbetrages nur in dem Umfange haftet, der sich aus den postgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Diese spezialgesetzlichen Haftungsvorschriften sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für den von ihnen erfaßten Rechtskreis erschöpfend mit der Folge, daß weitergehende Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen sind. Absatz 2 bestimmt daher, daß derartige Ansprüche — wie in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannt ist — grundsätzlich auch nicht mit dem Hinweis begründet werden können, der Schaden beruhe im Einzelfall auf einer nachweisbaren schuldhaften Verletzung von Amtspflichten im Sinne des § 839 BGB, für die die Deutsche Bundespost gemäß Artikel 34 GG einzustehen hätte (vgl. hierzu RGZ Bd. 107, S. 41; BGHZ Bd. 12, S. 96; Urteil des BGH vom 22. Februar 1965 in DVBl. 1966, S. 376 = Archiv PF 1965, S. 712; Urteil des BGH vom 14. Dezember 1967 in DVBl. 1968, S. 179 = Archiv PF 1968, S. 238).

Absatz 3 bringt die bisher fehlende gesetzliche Entscheidung der Frage, ob der Postbedienstete dem Geschädigten gemäß § 839 BGB persönlich haftet, wenn die haftungsmäßige Verantwortlichkeit der Deutschen Bundespost aufgrund der postalischen Haftungseinschränkungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Während das ehemalige Reichsgericht mit Urteil vom 1. November 1910 (JW 1911, S. 46) und vom 30. April 1912 (JW 1912, S. 751) und ihm folgend, die herrschende Lehre (vgl. Aschenborn-Schneider, PostG, 2. Aufl., S. 197, Vorbem. zu § 6) diese Frage bejahten (a. A. aber schon Reichert in JW 1913, S. 525), setzt sich neuerdings in zunehmendem Maße die Auffassung durch, daß die Erwägungen, die zur Freistellung des Staates oder der Körperschaft von der Haftung für Amtspflichtverletzungen in besonderen Fällen führen, dafür sprechen, auch den Amtsträger von der persönlichen Haftung zu befreien, soweit er nicht etwa vorsätzlich gehandelt hat (so Reißig in Jahrbuch des Postwesens 1956/57, S. 291; vgl. auch Bruns/Mosler, a. a. O., S. 114, Anm. 161; in gleicher Richtung OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 20. Januar 1956 und LG Waldshut, Urteil vom 27. März 1958 in Archiv PF 1960, S. 88 bzw. 90). Es erscheint in der Tat nicht angemessen, dem Postbediensteten, der dem Massenbetrieb in vorderster Linie ausgesetzt ist, eine Haftung zu überbürden, die von der Deutschen Bundespost selbst im allgemeinen Interesse nicht getragen werden soll. Hinzu kommt, daß bei einer persönlichen Haftung des Beamten die für die Deutsche Bundespost gesetzlich vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in vielen Fällen nicht zu einer endgültigen Befreiung der Verwaltung führen könnten, weil heute bei Beamten aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht (§ 79 BBG) und bei sonstigen

Amtsträgern aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur risikobehafteten Tätigkeit (Beschluß des Großen Senats des BAG vom 25. September 1957, BAG Bd. 5, S. 1) die Forderung abgeleitet werden kann, den Amtsträger von der Verpflichtung freizustellen, die ihm aus dienstlicher Veranlassung gegenüber dem Geschädigten erwächst. Dieser Wandlung in Rechtslehre und Rechtsprechung trägt der Entwurf Rechnung, indem er den Postbediensteten in diesen Fällen gleichfalls von der Haftung freistellt, es sei denn, daß er die ihm zur Last gelegte Amtspflichtverletzung vorsätzlich begangen hat.

Zu § 12

Absatz 1 enthält den im geltenden Recht in § 6 Abs. 5 PostG geregelten Grundsatz der Nichthaftung für gewöhnliche Briefsendungen, d. h. für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Büchersendungen, Blindensendungen, Warensendungen, Wurfsendungen und Päckchen. Der Haftungsausschluß erstreckt sich hierbei wie im geltenden Recht auch auf die jeweils zulässigen besonderen Versendungsformen (z. B. Eilzustellung, Luftpost) mit Ausnahme der eingeschriebenen Sendungen und der Sendungen mit Wertangabe, die nicht zu den gewöhnlichen Briefsendungen zählen.

Die Haftung für eingeschriebene Sendungen ist unverändert beibehalten worden (Absatz 2). In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Postrechts soll auch künftig bei Verlust von eingeschriebenen Sendungen ohne Rücksicht auf den wirklich entstandenen Schaden Ersatz in Höhe von 40 Deutsche Mark geleistet werden. Da die Praxis den Verlust des gesamten Inhalts einer eingeschriebenen Sendung dem Verlust der Sendung selbst gleichstellt, erscheint es angebracht, dies gesetzlich festzulegen.

Absatz 3 regelt die Haftung der Deutschen Bundespost im Falle des Verlustes oder die Beschädigung von Paketen.

Im Gegensatz zu den Briefsendungen enthalten Pakete regelmäßig Gegenstände, die einen bestimmten Sachwert darstellen. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht haftet die Deutsche Bundespost daher nach dem Entwurf für die durch Verlust oder Beschädigung eines gewöhnlichen Paketes entstehenden unmittelbaren Schäden. Hingegen erfährt der Umfang des zu leistenden Ersatzbetrages eine entscheidende Verbesserung zugunsten des Postbenutzers. Die Höhe der Ersatzleistungen bei Verlust oder Beschädigung von gewöhnlichen Paketen war bisher nach dem Gewicht der Sendung gestaffelt und auf 3 Deutsche Mark für jedes halbe Kilogramm begrenzt (§ 9 PostG). Dieser Betrag hat sich als zu gering erwiesen. Dem versuchte die Deutsche Bundespost zunächst durch Einführung des „unversiegelten Wertpaketes" abzuhelfen. Auf diesem Wege konnte der Postbenutzer den Paketinhalt gegen Entrichtung einer Sondergebühr gegen Verlust oder Beschädigung bis zum Betrage von 500 Deutsche Mark absichern. Später wurde auf die Sondergebühr verzichtet; gemäß § 3 der Postgebührenordnung vom 15. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 469) — PostGebO — ist in den Gebührensätzen für Pakete die Wertgebühr für ein Paket mit Wertangabe bis 500 Deutsche Mark enthalten, sofern der Wert auf der Paketkarte bzw. — bei Selbstbuchern — im Einlieferungsbuch angegeben ist. Absatz 3 legt nunmehr den Höchstbetrag der Ersatzsumme ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung auf 500 Deutsche Mark fest. Für Sendungen mit wertvollem Inhalt, deren Verlust oder Beschädigung mit dem vorgesehenen Höchstbetrag nicht abgedeckt werden kann, steht dem Absender die Möglichkeit der Versendung als Paket mit Wertangabe offen.

Hingegen geht der Entwurf davon aus, daß die Haftung für Postgut künftig auszuschließen ist (Absatz 4). Das Postgut ist durch die Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 327) zu einer gebührenbegünstigten Massensendung für Großversender von Paketen — Selbstbucher — ausgestaltet worden. Aus Kreisen dieser Großeinlieferer wird im Zuge einer kostensparenden Rationalisierung des Versandgeschäfts in steigendem Maße eine Vereinfachung der postalischen Einlieferungsbedingungen für Postgut, vor allem der Verzicht auf die aufwendige Einzeleintragung der Sendungen in Einlieferungsbücher, gefordert. Diesen Forderungen der Versender auf Anpassung des Postbetriebs an die modernen technischen Errungenschaften kann sich die Deutsche Bundespost nicht verschließen. Sie ist aber nur dann in der Lage, den im Interesse der Versender möglichst einfach und kostensparend abzuwickelnden Postgutversand durchzuführen, wenn sie insoweit von Schadenersatzverpflichtungen freigestellt wird. Den Versendern bleibt es unbenommen, alle Sendungen oder einen Teil von ihnen auch im Rahmen des Selbstbucherverfahrens als Pakete aufzuliefern, um sich damit eine Haftung bis zum Höchstbetrag von 500 Deutsche Mark zu sichern.

Wie schon im geltenden Recht, bietet die Sendung mit Wertangabe nach Absatz 5 dem Absender haftungsrechtlich eine nahezu unbeschränkte Möglichkeit, sich gegen den Verlust oder die Beschädigung eines Briefes oder eines Paketes wirtschaftlich abzusichern. Im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 PostG enthält der Entwurf jedoch keine gesetzliche Vermutung mehr dafür, daß sich der Schadensumfang mit der Wertangabe deckt. Der Absender muß bei Wertpaketen ebenso wie bei gewöhnlichen Paketen die Schadenshöhe nachweisen (§ 13 Abs. 5). Das ist gerechtfertigt; denn er allein kennt den Inhalt der Sendung, während es der Deutschen Bundespost nur selten gelingen konnte, die gesetzliche Vermutung des § 8 Abs. 1 PostG durch den in § 8 Abs. 2 PostG zugelassenen Beweis, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, zu entkräften.

Absatz 6 stellt klar, daß die in den Absätzen 2, 3 und 5 normierte Haftung ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Postbediensteten eintritt. Damit wird eine Regelung aufrechterhalten, die zu den bewährten Grundsätzen der postalischen Haftungsregelung zählt und die die seit einigen Jahren von der Rechtslehre erhobene Forderung auf Schaffung einer verschuldensunabhängigen Risikohaftung des Staa-

tes unter Loslösung von den Voraussetzungen des § 839 BGB im Bereich des Postrechts erfüllt.

Zu § 13

Absatz 1 stellt zur Sicherstellung in den Fällen, in denen der Verlust einer Sendung nicht schon aufgrund äußerer Ereignisse (z. B. Brand eines Bahnpostwagens) zweifelsfrei feststeht, eine Fiktion über den Zeitpunkt des Verlustes der Sendung auf, um eine zeitgerechte Ersatzleistung sicherzustellen.

Absatz 2 trägt der nicht auszuschließenden Möglichkeit Rechnung, daß eine Sendung nach Durchführung des Ersatzverfahrens, d. h. nach Zahlung des Ersatzbetrages, wieder aufgefunden wird. In diesen Fällen ist die wiederaufgefundene Sendung gegen Erstattung des gezahlten Ersatzbetrages an den Absender auszuliefern. Bei Verweigerung der Annahme gilt die Sendung als unanbringlich und wird unter Beachtung der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 10 Abs. 2 weiterbehandelt. Absatz 2 Satz 4 stellt im Falle einer Abtretung des Ersatzanspruches (§ 23 Abs. 5 Satz 1) den Zahlungsempfänger dem Absender gleich.

Absatz 3 enthält eine Definition des Begriffs „Beschädigung". Sie soll die Möglichkeit bieten, im Einzelfalle leicht bestimmen zu können, ob eine Beschädigung vorliegt und die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung gegeben sind. Eine Beschädigung liegt immer dann vor, wenn der zu befördernde Gegenstand eine stoffliche Veränderung erfahren hat und dadurch eine Wertminderung bewirkt wurde. Auf welche Ursachen diese stoffliche Veränderung zurückzuführen ist, ist unerheblich. Insoweit kann auch eine verzögerte Beförderung als Verursachung in Betracht kommen. Aus diesem Grunde ist es — anders als im geltenden Recht — nicht notwendig, den Fall der verzögerten Beförderung und seine haftungsrechtlichen Folgen besonders hervorzuheben. Wenn § 6 Abs. 2 PostG als Voraussetzung für eine Ersatzleistung bei verzögerter Beförderung verlangt, daß die Sache „verdorben" ist, so deckt sich dies mit dem Erfordernis einer „stofflichen" Veränderung in Absatz 3.

Absatz 4 stellt die Schmälerung des Inhalts einer Sendung haftungsrechtlich einer Beschädigung gleich. Ein Schmälerung des Sendungsinhalts liegt vor, wenn nur ein Teil der Sendung am Bestimmungsort zur Auslieferung an den Empfänger gelangt. Obwohl in diesen Fällen ein Teilverlust vorliegt, ist doch die haftungsrechtliche Behandlung der Inhaltsschmälerung als Beschädigung gerechtfertigt. Die Praxis der Schadensabwicklung bei Inhaltsschmälerungen zeigt, daß mehr Berührungspunkte mit der Behandlung eines Beschädigungsfalles als mit der Abwicklung eines Verlustfalles gegeben sind.

Absatz 5 stellt die Schadensberechnung auf eine neue Grundlage. Während das geltende Postgesetz für den Ersatzbetrag bei Sendungen mit Wertangabe in § 8 PostG den „gemeinen Wert der Sache", bei gewöhnlichen Paketen dagegen gemäß § 9 a. a. O. den „wirklich erlittenen Schaden" zugrunde legt, soll künftig einheitlich von dem Wert ausgegangen werden, den die Sendung oder der betroffene Teil der Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte. Damit wird der Praxis an Stelle der allgemeinen Begriffe „gemeiner Wert" und „wirklich erlittener Schaden" ein konkreter und für alle Schadensfälle gleicher Bewertungsmaßstab an die Hand gegeben, der auch dem Umstand Rechnung trägt, daß die Abwicklung der Ersatzfälle dem Einlieferungspostamt obliegt. Da von dem Wert auszugehen ist, den die Sendung „allgemein" hatte, werden Liebhaberwerte in keinem Falle ersetzt. Soweit der Absender dem Empfänger einen bestimmten Preis in Rechnung gestellt hat, stellt dieser Rechnungswert den Wert des Gegenstandes für den Absender dar. Es erscheint daher angebracht, diesen Rechnungswert auch bei der Schadensberechnung zugrunde zu legen, wie in Absatz 5 Satz 2 vorgeschrieben. Allerdings bleibt der Rechnungswert dann unberücksichtigt, wenn er über den allgemeinen Wert hinausgeht.

Zu § 14

Nach geltendem Recht bleibt die Haftung der Deutschen Bundespost ausgeschlossen, wenn der Schaden auf die natürliche Beschaffenheit der Sendung zurückzuführen oder wenn er vom Absender verursacht worden ist. An diesem berechtigten Grundsatz hält der Entwurf fest.

Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative, stellt dabei die bisherige Vorschrift des § 6 Abs. 3 unter a PostG auf eine neue Grundlage. Da es beim Zustandekommen eines Benutzungsverhältnisses auf die Geschäftsfähigkeit des Postbenutzers nicht ankommt, ist es nicht folgerichtig, wenn beim Haftungsausschluß auf die Fahrlässigkeit, mithin ein Verschulden des Absenders, abgestellt wird. Deshalb muß künftig die Verursachung und nicht mehr das Verschulden des Absenders ausschlaggebend sein. Der wichtigste Anwendungsfall des Haftungsausschlusses infolge Verursachung durch den Absender ist die nicht ordnungsgemäße Einlieferung einer Sendung. Anders als im geltenden Recht, in dem die Ersatzleistung gemäß § 6 Abs. 1 PostG von der „reglementsmäßigen Einlieferung" der Sendung schlechthin abhängig gemacht wird, schließt die nicht ordnungsgemäße Einlieferung einer Sendung nach Absatz 1 Satz 2 die Haftung nur dann aus, wenn zwischen der nicht ordnungsgemäßen Einlieferung und dem eingetretenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Neben den wichtigsten haftungsausschließenden Tatbeständen des Verschuldens des Absenders und der natürlichen Beschaffenheit des Gutes kennt das geltende Posthaftungsrecht noch einige andere Ausschlußtatbestände (§ 6 Abs. 3 unter b und c sowie § 8 Abs. 2 PostG), auf die jedoch im Zuge der Reform des Postrechts im Interesse einer großzügigen und schnellen Ersatzleistung verzichtet werden kann.

Absatz 2 gibt dem Empfänger einer Sendung die Möglichkeit, Schäden auch noch nach der Annahme der Sendung anzumelden. Grundsätzlich endet die

Ersatzpflicht im Augenblick der Auslieferung an den Empfangsberechtigten, da die Deutsche Bundespost die Unversehrtheit einer Sendung nur feststellen kann, solange sie sich noch in ihrem Bereich befindet. Es wird jedoch häufig vorkommen, daß eine Beschädigung des Inhalts einer Sendung erst nach ihrer Auslieferung in Erscheinung tritt. Um unbillige Entscheidungen zu vermeiden, muß deshalb die nachträgliche Beanstandung einer ausgelieferten Sendung gestattet werden, sofern sie unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens vorgenommen wird. Diese Regelung kommt den Belangen der Postbenutzer weit entgegen und stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der geltenden Vorschrift des § 7 PostG dar.

Die postalische Haftungsregelung geht davon aus, daß sich die Sendungen während des gesamten Beförderungslaufes von der Einlieferung durch den Absender bis zur Auslieferung an den Empfangsberechtigten im Einflußbereich der Post befinden und somit von ihr gegen Verlust oder Beschädigung geschützt werden können. Es gibt aber Fälle, in denen eine Postsendung noch vor der Aushändigung an den Empfänger — z. B. bei der Gestellung von Postsendungen an die Zollbehörden oder im Falle der Beschlagnahme von Postsendungen aufgrund der Vorschriften der Strafprozeßordnung — vorübergehend oder für dauernd aus dem postalischen Gewahrsam herausgenommen werden muß. Da die Deutsche Bundespost unter solchen Umständen den zu befördernden Sendungen keinen Schutz vor Verlust oder Beschädigung angedeihen lassen kann, muß sie folgerichtig in diesen Fällen von der Ersatzpflicht befreit werden, und zwar so lange, wie der fremde Gewahrsam andauert (Absatz 3).

Der Regelung in Absatz 4 liegt folgender Gedanke zugrunde: Die auf dem Benutzungsverhältnis beruhende Haftung der Deutschen Bundespost erlischt naturgemäß mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, d. h. mit der Auslieferung der Sendung an den Empfänger oder mit der Rückgabe an den Absender. Wenn das Benutzungsverhältnis nicht abgewickelt werden kann, weil weder Empfänger noch Absender ermittelt werden können, dann muß die Haftung der Deutschen Bundespost auf andere Weise zum Erlöschen gebracht werden; denn einmal ist es nicht angängig, daß die Deutsche Bundespost weiter haftet, obwohl sie alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis erfüllt hat, und zum anderen läßt es der postalische Massenverkehr nicht zu, für solche Sendungen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Wird der Absender durch Aushang beim Einlieferungspostamt zur Abholung der Sendung aufgefordert, dann hat die Deutsche Bundespost alle Maßnahmen getroffen, die für die Behandlung unanbringlicher Sendungen von ihr erwartet werden können. Es wäre deshalb an sich vertretbar, die Haftung der Deutschen Bundespost bereits in diesem Zeitpunkt zum Erlöschen zu bringen. Im Interesse der Belange des Postbenutzers soll das Erlöschen jedoch erst mit Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Aufforderung des Absenders zur Abholung der Sendung wirksam werden.

Zu § 15

Die Haftung im Geldübermittlungsdienst ist keine Schadenshaftung im engeren Sinne, sondern eine Garantiehaftung. Der Absender einer Postanweisung hat Anspruch darauf, daß der eingezahlte Betrag ordnungsgemäß an den von ihm bezeichneten Empfänger ausgezahlt wird. Entsprechendes gilt für die Auszahlung von Zahlungsanweisungsbeträgen und, soweit Geldbeträge per Zahlkarte übermittelt werden sollen, für die Gutschrift dieser Beträge auf dem Postscheckkonto des Empfängers. Es handelt sich demnach bei den Ansprüchen des Absatzes 1 um öffentlich-rechtliche Erfüllungsansprüche.

An Stelle des in § 6 Abs. 4 PostG verwendeten Begriffs der „Garantie" verwendet jedoch der Entwurf auch in diesem Falle den allgemeinen Begriff „Haftung"; zu Mißverständnissen kann es hierdurch nicht kommen, weil durch die Fassung des Absatzes 1 klar zum Ausdruck gebracht wird, daß nicht für einen entstandenen Schaden, sondern für die ordnungsgemäße Auszahlung gehaftet wird.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Regelung der Haftung für die Übermittlung der eingezogenen Beträge im Nachnahme- und Postauftragsdienst war neben der Vorschrift des Absatzes 1 notwendig, weil weder der Absender einer Nachnahmesendung noch der Auftraggeber bei Postprotestaufträgen Absender der eingezogenen Beträge im Sinne des Absatzes 1 sind. Die Haftung für die Einziehung des Nachnahmebetrags ist ebenso wie die Haftung für die Übermittlung des eingezogenen Betrages als „Garantiehaftung" ausgestaltet. Da die Einziehung eines Nachnahmebetrages im weiteren Sinne dem Geldübermittlungsdienst zuzurechnen ist, bot sich an, auch die Haftung für die Einziehung des Nachnahmebetrages in § 15 zu regeln. Die Haftung für die Einziehung der Wechselsumme beim Postprotestauftrag dagegen hat als echte uneingeschränkte Schadenshaftung ihre Regelung in § 16 gefunden.

Die in Absatz 4 festgelegte entsprechende Anwendung des § 14 Abs. 1 stellt klar, daß der „Erfüllungsanspruch" in denjenigen Fällen nicht besteht, in denen die Nichterfüllung durch den Absender verursacht worden ist, z. B. also dann, wenn die Auszahlung an einen unrichtigen Empfänger auf eine unklare Empfängerangabe zurückzuführen ist.

Zu § 16

Die Zusammenfassung der Haftungsregelung für Postzustellungsaufträge und Postprotestaufträge beruht auf der Erkenntnis, daß in beiden Fällen postfremde Hoheitsrechte wahrgenommen werden. Die Gleichartigkeit in der rechtlichen Wertung muß folgerichtig auch zu einer Gleichartigkeit in der haftungsrechtlichen Behandlung beider Dienste führen.

Absatz 1 regelt die Haftung für Postzustellungsaufträge. Bei der betrieblichen Behandlung der Postzustellungsaufträge sind drei Abschnitte zu unterscheiden: die Beförderung des zuzustellenden Schriftstücks vom Auftraggeber bis zu dem die förmliche

Zustellung bewirkenden Bediensteten des Bestimmungspostamts; die Durchführung der förmlichen Zustellung selbst; die Rücksendung der vollzogenen Urkunde an den Auftraggeber.

Im ersten und dritten Bearbeitungsabschnitt werden typisch postalische Beförderungsleistungen erbracht, auf die die entsprechenden Haftungsvorschriften des § 12 anzuwenden sind.

Beim zweiten Abschnitt handelt es sich um das Kernstück des Postzustellungsauftrages. Hier wird der Hoheitsakt der förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bewirkt. Der Postbedienstete, der die förmliche Zustellung vornimmt, hat insoweit die gleiche Stellung wie ein Gerichtsvollzieher oder Notar. Er wird bei der Vornahme des eigentlichen Zustellungsaktes auf einem außerpostalischen Hoheitsgebiet tätig, in dem die Deutsche Bundespost, wie der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 14. Januar 1954 (BGHZ Bd. 12, S. 96) und vom 24. Juni 1958 (BGHZ Bd. 28, S. 30) entschieden hat, keine haftungsrechtliche Sonderstellung genießt. Für Amtspflichtverletzungen beim eigentlichen Zustellungsakt muß die Deutsche Bundespost daher nach den Vorschriften des § 839 BGB/Artikel 34 GG eintreten, ohne sich auf einen postgesetzlichen Haftungsausschluß oder eine Haftungsbeschränkung berufen zu können. Hierbei macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob der Schaden in der Person des Auftraggebers oder des Zustellungsempfängers entsteht.

Absatz 2 regelt die Haftung der Deutschen Bundespost beim Postprotestauftrag. Ähnlich wie beim Postzustellungsauftrag sind auch hier drei verschiedene Abschnitte in der betrieblichen Behandlung zu unterscheiden, die haftungsrechtlich gesondert zu betrachten sind.

Der erste Abschnitt, die Beförderung des auf einem amtlichen Formblatt zu erteilenden Auftrages nebst dem vorzulegenden Wechsel sowie einer Postanweisung oder Zahlkarte vom Auftraggeber in die Hand des den Auftrag ausführenden Postbediensteten, stellt eine typisch postalische Beförderungsleistung dar, deren Haftung sich nach den entsprechenden Vorschriften des § 12 richten muß.

Bei der Ausführung des Postprotestauftrages im eigentlichen Sinne, d. h. der Einziehung der Wechselsumme, ggf. der Erhebung des Wechselprotestes, werden keine postalischen Tätigkeiten im engeren Sinne verrichtet. Wie bei der Ausführung des Postzustellungsauftrages erfüllen auch hier die Postbediensteten die gleichen Aufgaben wie ein Notar oder Gerichtsvollzieher. Für Pflichtverletzungen in diesem Stadium der Behandlung des Postprotestauftrages kann die Deutsche Bundespost daher ihre Haftung nicht unter Hinweis auf postgesetzliche Sondervorschriften ausschließen oder einschränken. Dieser Rechtslage trägt das geltende Recht dadurch Rechnung, daß es in § 4 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) die Haftung der Postverwaltung dem Auftraggeber gegenüber nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten festlegt. Die Heranziehung der Vertragsvorschriften entspricht der beim Erlaß des Gesetzes herrschenden Auffassung von der Privatrechtsnatur des postalischen Benutzungsverhältnisses. An ihre Stelle treten nunmehr die Vorschriften über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten. Im Gegensatz zum geltenden Recht erstreckt sich dadurch die Haftung auch auf Schäden, die dem Zahlungspflichtigen entstanden sind. Die Beschränkung der Haftung auf den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruchs bleibt gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert bestehen.

Für die Übermittlung des vom Zahlungspflichtigen eingezogenen Betrages der Wechselsumme während des dritten Bearbeitungsabschnitts haftet die Deutsche Bundespost gemäß § 15 Abs. 3 wie für einen Postanweisungs- oder Zahlkartenbetrag nach Art eines öffentlich-rechtlichen Erfüllungsanspruches. Die Rücksendung des protestierten Wechsels an den Auftraggeber im Falle der Protesterhebung stellt wiederum eine typisch postalische Beförderungsleistung dar, für die die entsprechenden Haftungsvorschriften des § 12 gelten. Das gleiche gilt für die Weitersendung des nicht erledigten Postprotestauftrages an einen Notar oder Gerichtsvollzieher.

Zu § 17

Die Haftung der Deutschen Bundespost für Schäden im Postzeitungsdienst ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auszuschließen, es sei denn, daß die Schäden durch Fehler bei der Zulassung zum Postzeitungsdienst selbst entstehen. Der seit jeher bestehende Haftungsausschluß im Postzeitungsdienst findet seine Rechtfertigung darin, daß die Deutsche Bundespost diesen Dienstzweig unter Aufwendung beträchtlicher Mittel, eines hohen Personaleinsatzes und umfangreicher Verwaltungsarbeit vorwiegend im Interesse der Allgemeinheit an schneller und umfassender Information unterhält, und zwar zu Gebührensätzen, die weit unter den Selbstkosten liegen. Die schnelle Beförderung der täglich in großen Massen eingelieferten Zeitungen und Zeitschriften zu günstigen Gebühren ist Wesensmerkmal des Postzeitungsdienstes. Bei Einführung einer auch nur beschränkten haftungsmäßigen Verpflichtung für Fehler bei der Durchführung dieses postalischen Massenverkehrs müßten sowohl der Betriebsablauf als auch das Gebührensystem völlig umgestaltet werden. Das aber hätte zur Folge, daß der Postzeitungsdienst seiner bedeutsamen Aufgabe, die Bevölkerung auf schnelle und billige Weise mit Informationen über politische Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu versorgen, nicht mehr nachkommen könnte und damit seine Existenzberechtigung verlieren würde. Die allgemeinen Ausführungen über die Grundsätze der postalischen Haftungsregelung im Abschnitt „Zu § 11 bis § 21" der Begründung gelten in besonderem Maße auch für den Postzeitungsdienst.

Zu § 18

Absatz 1 ist von dem Grundgedanken getragen, daß der Reisende im Postreisedienst in haftungsrechtlicher Hinsicht den gleichen Schutz genießen soll wie der Benutzer einer entsprechenden privaten Verkehrseinrichtung. Der Entwurf übernimmt deshalb in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht [§ 9 Abs. 1 der Postreiseordnung vom 6. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 445) — PostReiseO —] mit der Regelung der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ohne Einschränkung alle haftungsrechtlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1362) — StVG — und die jeweiligen bundesrechtlichen Vorschriften, nach denen in weiterem Umfange gehaftet wird, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Entsprechend der Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) — PBefG — enthält Absatz 1 keinen Ausschluß der Haftung für Personenschäden. Für Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt (Handgepäck), wird jedoch in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur bis zum Höchstbetrage von 1000 Deutsche Mark gegenüber jeder beförderten Person gehaftet.

Absatz 2 bringt die erforderliche Haftungsregelung für Gepäck, das der Deutschen Bundespost zur Beförderung übergeben wird (Reisegepäck) sowie für Kraftpostgut.

Zu § 19

Satz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PostSchG), daß die Deutsche Bundespost dem Postscheckteilnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der beim Postscheckamt eingegangenen Aufträge (Überweisungen, Scheckaufträge, Einziehungsaufträge) entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haftet.

Entsprechend den im Giroverkehr der Banken und Sparkassen allgemein geltenden, in den jeweiligen Geschäftsbedingungen festgelegten Grundsätzen haftet die Deutsche Bundespost gemäß Satz 2 nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Eine Verbesserung der Stellung des Postscheckteilnehmers gegenüber dem gegenwärtigen, in § 9 Abs. 1 Satz 2 PostSchG festgelegten Rechtszustand tritt nach dem Entwurf hier insofern ein, als die Ausführung von Daueraufträgen von dem Haftungsausschluß für Verzögerungsschäden in Zukunft nicht betroffen wird.

Wie Satz 3 — wiederum in Übereinstimmung mit der derzeitigen Rechtslage — ausdrücklich klarstellt, bezieht sich die der bürgerlich-rechtlichen Regelung angepaßte Lösung der Haftungsfrage im Postscheckdienst nicht auf Schäden, die bei der Ausführung von reinen Beförderungsleistungen außerhalb der Postscheckämter entstehen. Insoweit gelten vielmehr die jeweils entsprechenden Vorschriften des § 12. Damit wird an dem anerkannten Grundsatz festgehalten, daß die Haftung der Deutschen Bundespost gegenüber dem Postscheckteilnehmer nicht weitergehen kann als die Haftung eines Bankinstituts gegenüber dem Inhaber eines bei ihm geführten Kontos.

Zu § 20

Satz 1 bringt die bisher fehlende normative Regelung der Haftung im Postsparkassendienst, für die zur Zeit lediglich in der Vorschrift des § 12 PostSpO ein Ansatzpunkt besteht. Trotz der fehlenden umfassenden Haftungsregelung hat die Deutsche Bundespost unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Postsparer nicht schlechter gestellt sein darf als der Sparer bei einem Geldinstitut, schon bisher entsprechend den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Haftungsregelungen Ersatz geleistet. Diese aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitete und im Wege der Selbstbindung übernommene Verpflichtung zur Ersatzleistung erhält durch den Entwurf die erforderliche positiv-rechtliche Grundlage.

Wie im Postscheckdienst kann auch im Postsparkassendienst keine Haftung für die rechtzeitige Erledigung der einzelnen Aufträge übernommen werden. Eine Ausnahme ist hier jedoch für den Fall vorgesehen, daß ein Postsparbuch trotz rechtzeitiger Anzeige des Verlustes nicht in das für diesen Fall vorgesehene Sperrverzeichnis aufgenommen worden ist (Satz 2).

Für Schäden, die bei der Ausführung von Beförderungsleistungen außerhalb der Postsparkassenämter entstehen, haftet die Deutsche Bundespost gemäß Satz 3 aus den gleichen Gründen wie im Postscheckdienst nur nach den jeweils entsprechenden Vorschriften des § 12.

Zu § 21

§ 21 beschränkt die Haftung für Schäden, die durch die Erteilung einer unrichtigen Auskunft im Postdienst entstehen, auf die Fälle der schriftlichen Erteilung solcher Auskünfte. Damit ist klargestellt, daß für die im praktischen Postdienst von den nachgeordneten Dienststellen tagtäglich in erheblichem Umfange erteilten mündlichen Auskünfte „über den Schalter hinweg" (z. B. über Einzelheiten der Benutzungsbedingungen und Gebühren, über Leitwege und Fahrpläne, über die voraussichtliche Laufzeit von Sendungen und dgl.) keine Haftung übernommen werden kann. Derartige mündliche Auskünfte können — wie bei allen größeren Verkehrsunternehmen — unter den besonderen Voraussetzungen des Massenverkehrs und wegen des unübersehbaren Haftungsrisikos nur „unverbindlich" gegeben werden.

Soweit die Deutsche Bundespost für schriftlich erteilte Auskünfte haftet, gelten die Vorschriften über die Schadenersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten gemäß § 839 BGB/Artikel 34 GG.

Zu § 22

Da die Deutsche Bundespost dem Absender einer Postsendung gegenüber ohne Verschulden ihrer Bediensteten haftet, muß sie auch für solche Schäden einstehen, die der Absender einer anderen Postsendung verursacht hat (z. B. Schäden an einem Paket durch Auslaufen einer Flüssigkeit aus einem anderen Paket). Absatz 1 gibt der Deutschen Bundespost die Möglichkeit, den Absender einer Postsendung in Höhe des an den geschädigten Absender gezahlten Ersatzbetrages in Anspruch zu nehmen, wenn der Schaden durch die gefährliche Beschaffenheit oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand der von ihm eingelieferten Postsendung verursacht wurde. Entsprechend den Grundsätzen des Posthaftungsrechts haftet in diesem Falle auch der zum Ersatz verpflichtete Absender ohne Rücksicht auf Verschulden.

Absatz 2 bringt die entsprechende Regelung für durch Reisegepäck oder Kraftpostgut entstandene Schäden.

Zu § 23

Einer Sonderregelung bedürfen auf dem Gebiete des Postwesens die Rechtsinstitute der Abtretung, Verpfändung und Pfändung. Alle drei setzen ihrer Natur nach in der Beziehung der an diesen Rechtsvorgängen Beteiligten zum Abtretungs- bzw. Pfandgegenstand ein Mindestmaß an Beständigkeit voraus, während es Aufgabe der Deutschen Bundespost ist, die ihr nur vorübergehend anvertrauten Beförderungsgegenstände auf schnellstem, eine besondere rechtliche Sonderbehandlung ausschließendem Wege aus der Hand des Absenders in die des Empfängers zu überführen. Mit Abtretungs- und Pfändungsmaßnahmen sind überdies regelmäßig gesetzliche Erklärungspflichten verbunden, die sich mit der der Deutschen Bundespost auch verfassungsrechtlich auferlegten Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses kaum vereinbaren lassen. Diese Gesichtspunkte haben schon in der rückliegenden Zeit trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in Wissenschaft und Rechtsprechung zur Entwicklung entsprechender Rechtsgrundsätze geführt, deren gesetzliche Festlegung der Entwurf in § 23 nunmehr anstrebt.

Absatz 1 schließt zunächst die Pfändung von Postsendungen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Bundespost befinden, aus, weil sich die gemäß § 809 ZPO erforderliche „Bereitschaft zur Herausgabe" mit der Stellung der Deutschen Bundespost dem Absender der Sendung gegenüber grundsätzlich nicht vereinbaren läßt.

Absatz 2 legt alsdann fest, daß die Ansprüche des Absenders einer Postsendung gegenüber der Deutschen Bundespost — vorbehaltlich der in Absatz 5 aufgeführten Ausnahmen — weder abtretbar noch verpfändbar noch pfändbar sind. Hierunter fallen vor allem die Ansprüche auf Übermittlung einer Sendung oder eines Geldbetrages und die Ansprüche auf Rückgabe einer Sendung, alles kurzlebige Ansprüche, hinsichtlich deren für eine Abtretung oder Verpfändung weder ein praktisches Bedürfnis noch im Massenverkehr die erforderlichen Voraussetzungen einer gesicherten rechtlichen Durchführung bestehen. Für die Pfändbarkeit solcher Ansprüche gilt Entsprechendes, wobei noch die Hindernisse, die durch die Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses bestehen, hinzukommen. Entsprechende Ansprüche des Empfängers einer Sendung gegen die Deutsche Bundespost bestehen nach den Grundsätzen des Benutzungsrechts nicht, so daß es insoweit einer Regelung nicht bedarf.

Absatz 3 berücksichtigt die Erfordernisse des im Postscheckdienst zu bewältigenden Massenverkehrs. Abtretung und Verpfändung der Guthabenansprüche würden als Sondermaßnahmen den dem unbaren und halbbaren Zahlungsverkehr dienenden Postscheckdienst mit seinem auf gleichartige Arbeitsvorgänge abgestellten Massenverkehr empfindlich stören. Sie werden daher entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage [§ 1, IV Satz 5 PostSchO i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung vom 19. März 1934 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 95)] ausgeschlossen. Die Abtretung des Guthabenanspruchs ist jedoch dann zulässig, wenn das Postscheckkonto als Ganzes übertragen wird.

Hinsichtlich der Pfändbarkeit der Ansprüche auf Auszahlung des Guthabens stehen dagegen die berechtigten Interessen des Gläubigers im Vordergrund, Zugriff auf ein Postscheckguthaben ebenso wie auf ein Bankguthaben nehmen zu können. Da es sich bei derartigen Forderungspfändungen nicht um individuelle und vielfach auslegungsbedürftige Erklärungen von Privatpersonen, sondern um Anordnungen von Vollstreckungsgerichten oder -behörden handelt, bereitet es keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, das Verfahren der Pfändung von Postscheckguthaben in den Massenverkehr des Postscheckdienstes einzuordnen. Eine Pfändung sonstiger Ansprüche aus dem Postscheckteilnehmerverhältnis, insbesondere auch des Anspruchs auf Löschung des Postscheckkontos, kann jedoch nicht zugelassen werden. Soweit die Ansprüche des Teilnehmers am Postscheckdienst hiernach der Pfändung unterliegen, bestehen hiergegen auch verfassungsrechtlich keine Bedenken, da der jeweilige Guthabenbestand nur durch das Postscheckgeheimnis, einem qualifizierten Amtsgeheimnis, nicht aber durch das Postgeheimnis im Sinne des Artikels 10 GG geschützt ist. Die Möglichkeit, der Erklärungspflicht als Drittschuldnerin gemäß § 840 ZPO nachkommen zu können, eröffnet sich für die Deutsche Bundespost aus § 6 des Entwurfs.

Im Gegensatz zum Postscheckdienst kann im Postsparkassendienst mit seiner auf Geldanlage gerichteten Zweckbestimmung ein Bedürfnis zur Zulassung von Abtretungen nicht verneint werden. Absatz 4 läßt daher in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage neben der Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Postsparguthabens (§ 17 PostSpO) auch dessen Abtretung zu (§ 16 a. a. O.). Dagegen bleibt auch künftig die Verpfändung des Guthabens ausgeschlossen, da sie mit der Organisation des Postsparkassendienstes (Freizügigkeit

des Postsparbuches, Rückzahlung der Guthaben an den Verleger von Postsparbuch und Ausweiskarte — § 12 PostSpO —) nicht in Einklang zu bringen ist.

Abtretung und Pfändung müssen der Eigenart des Postsparkassendienstes angeglichen werden. Bei dem Massenverkehr in diesem Dienst und der Vielzahl der Stellen, die den Postsparkassendienst abwickeln (den nahezu 15 Millionen Sparern stehen zur Abwicklung des Postsparkassendienstes über 27 000 Dienststellen der verschiedensten Größenordnungen zur Verfügung), ist es unerläßlich, daß Abtretungserklärungen klar und eindeutig und wegen der Beweiserheblichkeit auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Eine Abtretung ist deshalb der Deutschen Bundespost gegenüber nur wirksam, wenn sie von einem Amt des Postsparkassendienstes oder einem Notar beurkundet worden ist. Dazu muß — wegen der Freizügigkeit des Postsparbuches — dessen Übergabe hinzukommen, damit die durch die Abtretung notwendig werdenden Buchungen vorgenommen werden können. Da die Ein- und Rückzahlungen von einer Vielzahl von Dienststellen abgewickelt werden und hierfür das freizügige Postsparbuch die einzige Unterlage bildet, genügt auch zur Pfändung des Guthabens die bloße Forderungspfändung gemäß § 829 ZPO nicht. Ein Zugriff auf das Postsparguthaben kann vielmehr nur Erfolg haben, wenn weitere Verfügungen des Postsparers über das Guthaben verhindert werden. Die Pfändung des Postsparguthabens muß deshalb entsprechend der in § 831 ZPO getroffenen Regelung für Wechsel und andere Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, durch Wegnahme des Postsparbuches erfolgen. Die Verwertung des so gefändeten Betrages richtet sich dann nach den §§ 835 ff. ZPO.

Absatz 5 läßt als Ausnahmeregelung auch künftig die Möglichkeit offen, Schadenersatzansprüche aus dem Benutzungsrecht und Gebührenerstattungsansprüche abzutreten und zu pfänden. Betriebliche Schwierigkeiten können hier nicht entgegenstehen, weil sich die rechtsgestaltenden Eingriffe nicht gegen die Gegenstände des Massenverkehrs selbst richten, sondern lediglich Ansprüche zum Gegenstand haben, die sich aus bestimmten Vorgängen in diesem Verkehr als individualisierte Folge ergeben. Die Verpfändung solcher Ansprüche muß allerdings ausgeschlossen bleiben, da die Deutsche Bundespost als Verkehrsverwaltung auch insoweit auf eine rasche Abwicklung der betreffenden Ansprüche unter Ausschluß verwaltungsaufwendiger Sonderbehandlungen bedacht sein muß.

Zu § 24

In § 24 werden die zur Zeit in einer Reihe von Gesetzen verstreuten Verjährungsvorschriften auf dem Gebiet des Postwesens zusammengefaßt und vervollständigt.

Absatz 1 behandelt die Verjährungsfrist für Gebührenansprüche und für haftungsrechtliche Ansprüche im postalischen Massenverkehr und beschränkt sie mit Rücksicht auf die hier bestehenden Erfordernisse — teils in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, teils unter Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes — auf ein Jahr. Für die Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost (Absatz 1 Nr. 1) wird damit an der in § 8 des Gesetzes über Postgebühren vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1593) normierten Verjährungsfrist festgehalten. Im Interesse einer zügigen Betriebsabwicklung werden die Ansprüche der Deutschen Bundespost gegenüber einem Postbenutzer aufgrund verauslagter oder ihr von einer fremden Verwaltung angerechneter Beträge (§ 9 Abs. 3 Satz 2) der gleichen Verjährungsfrist unterworfen. Dieser Regelung ist auch die für die Gebührenerstattungsansprüche des Postbenutzers bisher fehlende spezialgesetzliche Verjährungsfrist angepaßt (Absatz 1 Nr. 2). Die Verjährungsfrist für die aus dem Postbenutzungsverhältnis entspringenden Ersatzansprüche des Postbenutzers, die nach geltendem Recht (§ 14 PostG) sechs Monate beträgt, wird im Entwurf unter Anpassung an das Weltpostvertragsrecht auf ein Jahr erweitert (Absatz 1 Nr. 3). Von dieser Regelung bleiben jedoch die Ansprüche unberührt, für die in den Absätzen 2 und 4 längere Verjährungsfristen festgelegt sind. Gleichfalls in einem Jahr verjähren die Schadenersatzansprüche der Deutschen Bundespost gegenüber dem Absender einer Postsendung (Absatz 1 Nr. 4).

Dagegen werden in Absatz 2 die Verjährungsfristen für die Ansprüche des Teilnehmers am Postscheck- bzw. Postsparkassendienst von bisher zwei Jahren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 PostSchG; § 19 Abs. 2 PostSpO) auf vier Jahre und ebenso auch die Verjährungsfristen für Ansprüche aus nicht ordnungsgemäßer Auszahlung bzw. Gutschrift von Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Zahlkarten von bisher sechs Monaten (§ 6 Abs. 4 und § 14 PostG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PostSchG) auf vier Jahre erweitert (Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6). Die vierjährige Verjährungsfrist gilt auch für die Ansprüche des Absenders einer Sendung mit Nachnahme auf ordnungsgemäße Einziehung und Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages sowie für die Ansprüche des Auftraggebers bei Postprotestaufträgen auf ordnungsgemäße Übermittlung des Betrages der eingezogenen Wechselsumme (Absatz 2 Nr. 4 und 5). Mit dieser Neuregelung in Absatz 2 wird zugleich eine entsprechende Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsunterlagen erreicht, weil eine Vernichtung der Zahlungsbelege vor Ablauf der Verjährungsfrist nicht in Betracht kommt. Die Öffentlichkeit ist an einer längeren Aufbewahrung der Buchungsunterlagen stark interessiert, weil auf diese Weise der Nachweis geleisteter Zahlungen für einen längeren Zeitraum als bisher erbracht werden kann. Zu berücksichtigen ist, daß die in Absatz 2 festgelegten Verjährungsfristen jeweils erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in das das maßgebende Ereignis fällt (Absatz 5 Nr. 5).

Die Ansprüche des Teilnehmers am Postscheck- bzw. Postsparkassendienst auf Auszahlung seines Guthabens verjähren entsprechend den bisher anzuwendenden allgemeinen Vorschriften (§ 195 BGB bzw. § 19 Abs. 1 PostSpO in Verbindung mit § 195 BGB) in dreißig Jahren (Absatz 3 Nr. 1 und 2).

Absatz 4 stellt klar, daß sich die Verjährung für Ansprüche im Postauftragsdienst, soweit die Deutsche Bundespost nach den Vorschriften des § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG haftet, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften richtet (Absatz 4 Nr. 1 und 2). Das gleiche gilt im Postreisedienst für die Ansprüche aufgrund der Tötung oder Verletzung eines Reisenden oder der Beschädigung von Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt (Absatz 4 Nr. 3).

Absatz 5 regelt den Beginn der Verjährungsfrist und setzt ihn jeweils auf einen Zeitpunkt fest, der der Eigenart der in Frage stehenden Ansprüche entspricht.

Absatz 6 bringt eine abschließende und auf die Besonderheiten des Postdienstes abgestellte Aufzählung der Handlungen, die zur Unterbrechung der Verjährung führen. Die in Absatz 6 Nr. 1 und 4 gebotenen Möglichkeiten, die Verjährung zu unterbrechen, entsprechen dem allgemeinen Recht (§§ 208, 209 BGB), während mit den Regelungen in Absatz 6 Nr. 2 und 3 berücksichtigt wird, daß die Voraussetzungen für die Unterbrechung der im Postdienst unerläßlichen kurzen Verjährungsfristen sowohl im Interesse der Postbenutzer als auch in dem der Deutschen Bundespost so einfach wie möglich gestaltet werden müssen. Die Regelung in Absatz 6 Nr. 2, nach der die Nachfrage oder Schadensanmeldung des Berechtigten zur Unterbrechung genügt, entspricht dabei dem geltenden Recht (§ 14 PostG). Der Entwurf bringt hier jedoch insofern eine weitergehende Erleichterung, als diese Handlungen in Zukunft jeder beliebigen Dienststelle der Deutschen Bundespost gegenüber vorgenommen werden können. Absatz 6 Nr. 3 entspricht den im Kostenrecht der Justizverwaltung für die gleiche Sachlage getroffene Regelungen [vgl. z. B. § 8 Abs. 3 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 941)]. Damit soll verhindert werden, daß ein Zahlungsunwilliger, durch die kurzen Verjährungsfristen begünstigt, sich durch laufenden Aufenthaltswechsel zum Nachteil der Allgemeinheit seinen Verpflichtungen entziehen kann.

Absatz 7 bestimmt, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend gelten, soweit eine für die Verjährung bedeutsame Frage in den vorangegangenen Bestimmungen nicht geregelt ist. Da jedoch in Rechtsprechung und Lehre angenommen worden ist, daß § 222 BGB bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nicht ohne weiteres angewendet werden kann (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 9. Aufl., § 10 Nr. 4, S. 186; W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 223) stellt Absatz 7, zweiter Halbsatz, unter Berücksichtigung der gegebenen Sach- und Interessenlage ausdrücklich klar, daß die Verjährung ebenso wie im bürgerlichen Recht nur dann zu berücksichtigen ist, wenn sie geltend gemacht wird.

Zu § 25

Das geltende Recht behandelt in §§ 27 bis 29 PostG, Artikel 3 PostGNov als spezialgesetzlich geregeltes Nebenstrafrecht eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Postrechts, wobei die Tatbestände durchweg als kriminelles Unrecht gewertet sind. Das gleiche gilt für die in § 367 Abs. 1 Nr. 5 und 5 a StGB in Form der Übertretung behandelten Verstöße gegen Vorschriften benutzungsrechtlicher Art.

Entsprechend der den amtlichen Entwurf für das StGB beherrschenden gesetzgeberischen Absicht, die Androhung krimineller Strafen auf Fälle zu beschränken, in denen entweder das geschützte Rechtsgut oder außergewöhnliche Verhältnisse den strafrechtlichen Schutz als unentbehrlich erscheinen lassen, Verstöße gegen die Ordnungsprinzipien des Verwaltungsrechts hingegen lediglich als Ordnungswidrigkeiten anzusehen, überführt der Entwurf die genannten Tatbestände, soweit auf sie nicht überhaupt verzichtet werden kann, ausnahmslos in das Recht der Ordnungswidrigkeiten.

Das gilt zunächst für § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs als Nachfolgebestimmung für § 27 Abs. 1 Nr. 1 PostG, Artikel 3 Abs. 2 PostGNov. Auch bei der gebührenrechtlichen Schutzbestimmung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 PostG kann eine Umstellung auf Ordnungswidrigkeit als angemessen und vertretbar angesehen werden. Nichts anderes kann bei den in den Entwurf für ein neues StGB nicht übernommenen Übertretungstatbeständen des § 367 Abs. 1 Nr. 5 und 5 a StGB gelten, da sie ebenfalls lediglich den Zweck haben, benutzungsrechtlichen Vorschriften den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Von den genannten Tatbeständen des PostG und der PostGNov sowie des StGB werden daher künftig nur noch die Benutzung eines entwerteten Postwertzeichens zur Freimachung (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 PostG) und die Fahrgeldhinterziehung im Postreisedienst (§ 29 PostG) mit strafrechtlichen Mitteln zu ahnden sein. Insoweit kann jedoch von einer spezialgesetzlichen Regelung gegenüber den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts (§§ 263, 265 a StGB; §§ 252, 257 StGB E 1962) abgesehen werden.

Absatz 1 des Entwurfs behandelt demgemäß die einzelnen in Zukunft erforderlichen Bußgeldtatbestände.

Abastz 1 Nr. 1 sichert den der Deutschen Bundespost durch § 2 Abs. 1 des Entwurfs zuerkannten Beförderungsvorbehalt. Danach handelt ordnungswidrig, wer eine Beförderungseinrichtung im Sinne der angeführten Bestimmung errichtet oder betreibt.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht der Vorschrift des § 27 Abs 1 Nr. 2 PostG und behandelt die Fälle, in denen bei gebührenpflichtigen Postsendungen Bezeichnungen verwendet werden, die eine von der Beförderungsgebühr befreiende Wirkung haben.

Durch Absatz 1 Nr. 3 kommt der Entwurf der sich aus Artikel 14 Buchstabe a und b Nr. 1 des Weltpostvertrages von Wien (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1633) — WPV — ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtung nach, wonach auch gegen die Fälschung bereits aus dem Verkehr gezogener in- und ausländischer Postwertzeichen sowie deren Verwendung und Verbreitung von den Mitgliedstaaten des Weltpostvereins die notwendigen Maßnahmen zu

ergreifen sind. Mit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird dieser Verpflichtung Genüge getan, zumal die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung unberührt bleibt, soweit der Tatbestand des Betruges erfüllt ist (§ 17 OWiG).

Absatz 1 Nr. 4 dient der Sicherung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Beschränkungen bei der bildlichen Wiedergabe gültiger Postwertzeichen.

Absatz 1 Nr. 5 gibt als Blankettvorschrift die Möglichkeit, Verstöße gegen die in den Benutzungsverordnungen vorgesehenen Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und dadurch den entsprechenden benutzungsrechtlichen Bestimmungen den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Zu denken ist hierbei an Vorschriften, die bestimmte Gegenstände wegen der von ihnen ausgehenden allgemeinen Gefahr — explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende oder radioaktive Stoffe — von der Postbeförderung ausschließen und an Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Postreisedienst. Die erstgenannten Ausschließungsvorschriften ersetzen dabei im Hinblick auf Artikel 14 Buchstabe e WPV den Übertretungstatbestand des § 367 Abs. 1 Nr. 5 a StGB und übernehmen gleichzeitig die Schutzfunktion des § 367 Abs. 1 Nr. 5 a. a. O. Um dem Staatsbürger deutlich zu machen, welche Zuwiderhandlungen von der Bußgelddrohung erfaßt werden, müssen die entsprechenden Benutzungsverordnungen jeweils unter Verweisung auf die Blankettvorschrift des Entwurfs ausdrücklich bestimmen, welche Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Absatz 2 erweitert den Bußgeldrahmen des § 13 Abs. 1 OWiG für die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis zum Betrag von 10 000 Deutsche Mark und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß Verstöße dieser Art bedeutend schwerwiegendere Auswirkungen haben können als Verstöße nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5, bei denen der in § 13 Abs. 1 OWiG festgelegte Höchstbetrag von 1000 Deutsche Mark ausreichend erscheint.

Absatz 3 läßt zum Zwecke der Unterbringung weiterer Verstöße die Einziehung der Falsifikate, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 bezieht, und der zu ihrer Herstellung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu.

Absatz 4 bestimmt die Oberpostdirektion als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 37 ff. OWiG.

Als Vollstreckungsbehörden kommen neben den Oberpostdirektionen auch die Ämter der Deutschen Bundespost in Betracht [§ 90 Abs. 1 OWiG, § 4 Buchstabe a VwVG in Verb. mit dem Erlaß des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 2. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 8. Mai 1953)].

Absatz 5 bestimmt, daß die Geldbußen zur Postkasse vereinnahmt werden. Das entspricht der Regelung des § 3 PostVwG, wonach das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes getrennt zu halten ist.

Zu § 26

§ 26 des Entwurfs zieht aus der öffentlich-rechtlichen Stellung der Deutschen Bundespost bei Erfüllung ihres Verwaltungsauftrages und aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Rechtsbeziehungen zwischen Post und Postbenutzer die entsprechenden Folgerungen für die Frage des Rechtsweges im Falle rechtlicher Auseinandersetzungen für alle Dienstzweige des Postwesens.

Absatz 1 stellt im Hinblick auf die vor dem Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) — VwGO — umstrittene Frage des Rechtsweges bei Streitigkeiten postgebührenrechtlicher Art (vgl. Urteil des LG Köln vom 7. April 1959 — Archiv PF 1959, S. 427 — im Gegensatz zum Urteil des VGH Mannheim vom 15. Juli 1960 — Archiv PF 1960, S. 363 —) klar, daß für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Postwesens grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Das gilt sowohl für prozessuale Auseinandersetzungen über das Recht des einzelnen auf Inanspruchnahme der Einrichtungen des Postwesens — schlechthin oder unter bestimmten benutzungsrechtlichen, insbesondere gebührenmäßigen Bedingungen (vgl. hierzu BVerwGE Bd. 6, S. 153) — als auch für Rechtsstreitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses.

Ausnahmen ergeben sich hier nur für solche Rechtsstreitigkeiten, für die aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist. Unberührt bleibt hiernach u. a. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über Einsprüche gegen gemäß § 25 des Entwurfs erlassene Bußgeldbescheide (§ 68 OWiG).

Gleichfalls den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist gemäß Absatz 2 die Entscheidung über Haftungsansprüche auf dem Gebiet des Postwesens. Da die postrechtlichen Haftungsansprüche grundsätzlich nicht von dem Nachweis schuldhafter Verletzung von Amtspflichten abhängen, erscheint es erforderlich, die Rechtsstreitigkeiten über diese Ansprüche durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift in den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, nachdem in der Rechtsprechung Zweifel daran aufgetreten sind, daß die als Ausnahmebestimmung eng auszulegende Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO hierfür ausreicht.

Zu § 27

§ 27 des Entwurfs stellt klar, daß sich der Anwendungsbereich des neuen Postgesetzes grundsätzlich auch auf den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erstreckt. Dieser Teil des Postverkehrs ist weitgehend durch zwischenstaatliche Verträge und Abkommen gere-

gelt, die aufgrund der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 GG als unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht anzuwenden sind. Diese Rechtsquellen völkerrechtlicher Herkunft stellen jedoch keine abschließende Kodifikation des zwischenstaatlichen Postverkehrs dar. So fehlen hier z. B. Bestimmungen über Ein- und Auslieferung der für das Ausland bestimmten bzw. aus dem Ausland kommenden Sendungen und ebenso auch Vorschriften zur Regelung solcher Rechtsfragen, denen — wie etwa der Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses und der Festlegung etwaiger Beförderungsvorbehalte — vornehmlich innerstaatliche Bedeutung zukommt. Dieser materiell-rechtlichen Lükkenhaftigkeit trägt die Satzung des Weltpostvereins durch eine Generalklausel Rechnung, die festlegt, daß „die Bestimmungen der Verträge des Vereins die Rechtsvorschriften des Mitgliedslandes insoweit unberührt lassen, als diese Verträge nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen" (Artikel 24 der Satzung des Weltpostvereins). Die auf diesem Wege angestrebte Ergänzung des Weltpostrechts durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Vereinsländer kann jedoch nur wirksam werden, wenn sich die innerstaatlichen Bestimmungen, die insoweit „unberührt" bleiben sollen, von Hause aus sowohl auf den rein postalischen Binnenverkehr als auch auf den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des innerstaatlichen Bereichs beziehen.

Von dieser Voraussetzung ist der Gesetzgeber, wie aus der Fassung des § 1 PostG ersichtlich ist, bereits beim Erlaß des geltenden Postgesetzes ausgegangen, indem er — allerdings ohne ausdrückliche Feststellung — als selbstverständlich unterstellt hat, daß die Vorschriften über den innerstaatlichen deutschen Postverkehr als solche auch für den räumlich darüber hinausgehenden Postverkehr gelten sollen. Auf diesem gesetzestechnischen Wege ist schon für das geltende Postrecht erreicht worden, daß für alle Bereiche des Postverkehrs eine lückenlose rechtliche Regelung vorhanden ist. Auf der gleichen Linie liegen die entsprechenden gesetzgeberischen Regelungen in Artikel 67 des Schweizerischen Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 (AS Bd. 41, S. 329) und in § 47 des Österreichischen Bundesgesetzes über das Postwesen vom 13. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. Nr 58/57). Aus Gründen der Rechtsklarheit erscheint es erforderlich, die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf den Postverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ausdrücklich festzustellen.

Zu § 28

Mit dem Inkrafttreten des neuen Postgesetzes finden dessen benutzungsrechtliche Vorschriften kraft ihres zwingenden, weil öffentlich-rechtlichen Charakters ohne weiteres auch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Benutzungsverhältnisse Anwendung (Absatz 1). Einzelansprüche aus diesen Rechtsbeziehungen sind dabei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgrund der Rechtslage zu beurteilen, die im Zeitpunkt ihres Entstehens bestand. Hinsichtlich der Verjährung bedarf es jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen einer besonderen Regelung, die in Absatz 2 des Entwurfs enthalten ist.

Zu § 29

Das neue Bundesgesetz über das Postwesen soll auch im Lande Berlin Anwendung finden. § 29 des Entwurfs enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 30

Die mit dem neuen Postgesetz eintretende Neugestaltung des Postrechts macht den Erlaß entsprechender dienstlicher Weisungen notwendig. Es empfiehlt sich daher, das neue Postgesetz — auch im Interesse der Postbenutzer —, wie in Absatz 1 vorgesehen, nicht mit dem Tage der Verkündung, sondern erst nach Ablauf einer ausreichenden Übergangszeit in Kraft treten zu lassen.

Die den Bestimmungen des neuen Postgesetzes widersprechenden oder den gleichen Gegenstand regelnden Vorschriften sind mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab außer Kraft zu setzen (Absatz 2). Das gleiche gilt für die in Absatz 3 genannten Nebenbestimmungen zum Eisenbahnpostgestetz, für deren Aufrechterhaltung kein sachliches Bedürfnis mehr besteht.

Gemäß Absatz 4 wird der Artikel 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken vom 23. November 1921 der Neuregelung des Entwurfs angepaßt.

Aus der Überführung der bisher in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PostG geregelten strafrechtlichen Tatbestände in das Recht der Ordnungswidrigkeiten durch § 25 des Entwurfs folgt gemäß § 2 OWiG, daß für die Frage der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nun die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten, und zwar für die Verfolgungsverjährung die §§ 27 bis 29 OWiG, „wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt", und für die Vollstreckungsverjährung § 30 OWiG. Als abweichende gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 27 Abs. 2 OWiG wäre nach der derzeitigen Rechtslage die Bestimmung des § 7 EGStGB anzusehen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Postgefälle in drei Jahren verjähren. Für einen Fortbestand dieser Vorschrift besteht jedoch kein sachliches Bedürfnis. Da die Strafverfolgungsverjährung bei Branntwein- und Biersteuervergehen durch spezialgesetzliche Vorschriften geregelt ist (§ 128 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 604) in Verb. mit § 419 der Reichsabgabenordnung — AO — bzw. § 419 AO unmittelbar), sieht der Entwurf vor, § 7 EGStGB bei dieser Gelegenheit insgesamt außer Kraft zu setzen (Absatz 5).

*

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 1**

Die Absatzbezeichnungen und Absatz 2 sind zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist entbehrlich. Der Bundesrat ist in Übereinstimmung mit Literatur und Rechtsprechung der Auffassung, daß Organisationsakte ohnedies nicht anfechtbar sind.

2. **§ 4**

a) Die Überschrift ist wie folgt zu ändern:

„Verhältnis zu den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs"

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs."

Begründung zu a) und b)

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die in dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 den Staatsbahnen gleichgestellt waren, in dem neuen Gesetzentwurf nicht mehr genannt sind. Es ist kein Grund ersichtlich, der eine unterschiedliche Behandlung der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs rechtfertigen könnte. Die Ergänzung stellt im übrigen sicher, daß die nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer besonderen Betriebsart behandelt werden.

Entsprechend war die Überschrift zu ändern.

3. **§ 5**

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Abwicklung des Postdienstes erforderlich sind, insbesondere um die auf anderem Weg nicht mögliche Feststellung eines Empfängers oder Absenders einer Sendung zu treffen. Ist eine Sendung geöffnet worden, so ist dies auf ihr zu vermerken und dabei der Grund für die Öffnung zu bezeichnen."

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, die Generalklausel des § 5 Abs. 2 durch ein Beispiel zu erläutern. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollte die Kenntlichmachung der betreffenden Maßnahme vorgeschrieben werden.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur Verfolgung einer im Bereich der Deutschen Bundespost begangenen strafbaren Handlung oder zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sind, die im Zusammenhang mit dem Postdienst entstanden sind. Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung

Klarstellung, daß alle in Absatz 3 genannten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Postdienst entstanden sein müssen.

4. „In den §§ 7, 9, 25 und 27 wird auf Benutzungsverordnungen Bezug genommen, die auf § 14 des Postverwaltungsgesetzes gestützt sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar u. a. in der Entscheidung vom 6. Oktober 1967 — VII C 14266 — die Auffassung vertreten, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen über die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens seien in § 14 PostVwG so bestimmt, wie es Artikel 80 GG erfordert. Gleichwohl sollte die Bundesregierung prüfen, ob nicht im Hinblick auf die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Postgebühren die Grundsätze für die Bemessung dieser Gebühren durch Gesetz näher geregelt werden sollten."

5. **§ 9**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens richten sich vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung nach den Benutzungsverordnungen."

Begründung

Klarstellung, daß § 9 Abs. 1 nur deklaratorische Bedeutung hat und keine Ermächtigungsgrundlage darstellt..

6. **§ 11** Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 12 ff.

„Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es nicht vertretbar erscheint, die Haftung der Bundespost auch dann auszuschließen, wenn die Bediensteten der Post den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei einer Haftung der Bundespost für vorsätzliche Amtspflichtverletzungen ihrer Bediensteten könnte die Haftung erforderlichenfalls durch Einführung einer Haftungsbegrenzung beschränkt werden."

7. **§ 13**

a) In Absatz 5 Satz 1 sind die Worte „und 5" zu streichen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) In den Fällen des § 12 Abs. 5 ist bei der Berechnung des Ersatzanspruchs die Wertangabe zugrunde zu legen. Beweist jedoch die Deutsche Bundespost, daß der Wert, den die Sendung am Einlieferungsort zur Zeit der Einlieferung allgemein hatte, oder der Preis, der vom Absender dem Empfänger berechnet wurde, niedriger war, so ist nur dieser geringere Betrag zu ersetzen."

Begründung

Es sollte bei der geltenden Regelung bleiben, wonach die Post zu beweisen hat, daß der Wert, den die Sendung z. Z. der Einlieferung hatte, niedriger war, als bei der Einlieferung angegeben wurde.

8. **§ 14**

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost für den Verlust oder die Beschädigung von Sendungen ist ausgeschlossen, wenn der Schaden überwiegend auf der natürlichen Beschaffenheit der Sendung beruht oder wenn er überwiegend durch den Absender verursacht worden ist. Die überwiegende Verursachung durch den Absender wird vermutet, wenn der Schaden auf die nicht ordnungsgemäße Einlieferung der Sendung zuzurückzuführen ist."

Begründung

Die derzeitige Fassung des Absatzes 1 könnte in Einzelfällen Postbenutzern gegenüber Härten mit sich bringen. Insbesondere könnte dies bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung in den Fällen zutreffen, in denen eine verderbliche Sendung deswegen zu Schaden gekommen ist, weil ein Verschulden oder eine verzögerte Behandlung auf Seiten der Post mit im Spiele war.

Hinsichtlich des zweiten Ausschlußtatbestandes ist es angebracht, es nicht ausschließlich auf eine bloße Verursachung auf Seiten des Postbenutzers abzustellen. Der Haftungsausschluß sollte vielmehr nur dann eingreifen, wenn der Absender den Schaden zumindest überwiegend verursacht hat.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Ersatzpflicht der Deutschen Bundespost ist ausgeschlossen, wenn der Schaden in einer Zeit verursacht worden ist, in der ihr Gewahrsam an einer Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften aufgehoben war."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß maßgeblich für den Ausschluß der Ersatzpflicht die Schadensverursachung im Zeitraum der Gewahrsamsaufhebung sein soll.

c) In Absatz 4 sind die Worte „einer Woche" durch die Worte „eines Monats" zu ersetzen.

Begründung

Die Frist von einer Woche erscheint bei einer öffentlichen Aufforderung zu kurz.

9. **§ 18**

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Fassung hinzuwirken, die klarstellt, welche „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in § 18 Abs. 1 gemeint sind, insbesondere ob auch die Ansprüche aus vertraglicher Haftung gegeben sein sollen."

10. **§ 22**

a) In Absatz 1 ist nach dem Worte „die" das Wort „überwiegend" einzufügen.

Begründung

Die derzeitige Fassung, die jede Mitverursachung des Schadens durch den Absender zur Begründung seiner Haftung genügen läßt, kann zu Unbilligkeiten führen; im übrigen Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 14 Abs. 1.

b) Absatz 1 ist am Ende wie folgt zu ergänzen:

„... entstehen, in Höhe der von der Deutschen Bundespost auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeträge. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt."

Begründung

Die Bundespost sollte sich wegen eines ihr entstandenen Schadens grundsätzlich nur in dem gleichen Maße an den Schädiger halten können, in dem sie im Rahmen der postrechtlichen Bestimmungen Schadensersatz geleistet hat. Wegen weitergehender Ansprüche (insbesondere Ansprüche aus dienstrechtlicher Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal oder eigener Sachschäden der Bundespost) verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

11. **§ 25**

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen der Nummern 1 und 3 bis zu zehntausend Deutsche Mark betragen kann."

Begründung

Im Hinblick auf § 13 Abs. 1 OWiG erscheint ein Hinweis auf die Höhe der Geldbuße nur in den Fällen erforderlich, in denen sie tausend Deutsche Mark übersteigt.

b) In Absatz 3 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Für die Vorschrift besteht im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 2 zweite Alternative des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kein praktisches Bedürfnis.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 1 Abs. 2 des Entwurfs keine Einwendungen.

Zu 2. a) und b) (§ 4)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 3. a) (§ 5 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 3. b) (§ 5 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (§§ 7, 9, 25, 27 i. V. mit § 14 PostVwG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß weder im Hinblick auf die grundgesetzliche Vorschrift des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG noch mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Postgebühren Anlaß besteht, die in § 14 PostVwG enthaltene bewährte gesetzliche Regelung für die Festlegung der Gebühren auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens in Zusammenhang mit dem Erlaß eines neuen PostG zu ändern.

Zu 5. (§ 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (§ 11 Abs. 2 und 3 i. V. mit §§ 12 ff.)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und in welcher Weise der Auffassung des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Zu 7. a) und b) (§ 13 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 — neu —)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die in § 8 Abs. 1 PostG enthaltene gesetzliche Beweisvermutung ist deshalb nicht in den Entwurf des neuen Postgesetzes übernommen worden, weil der Postverkehr mit Rücksicht auf das Postgeheimnis und aus Gründen des Massenverkehrs keinen Deklarierungszwang hinsichtlich des Inhalts der Sendungen kennt, so daß es der Deutschen Bundespost in Zweifelsfällen — es sei denn um den Preis eines Strafverfahrens wegen Betruges — nur selten gelingen konnte, den ihr nach geltendem Recht obliegenden Gegenbeweis zu führen, daß die Wertangabe den tatsächlichen Wert des Sendungsinhaltes überschritt. Unter diesen Umständen erscheint der nicht näher begründete Vorschlag des Bundesrates, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu 8. a) bis c) (§ 14 Abs. 1, 3, 4)

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Einwendungen.

Zu 9. (§ 18)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und ggf. in welcher Form die Fassung der Vorschrift mit dem Ziel der Klarstellung verbessert werden kann.

Zu 10. a) (§ 22 Abs. 1)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Einwendungen.

Zu 10. b) (§ 22 Abs. 1 am Ende)

Die Bundesregierung behält sich die Prüfung des Änderungsvorschlages des Bundesrates für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Zu 11. a) und b) (§ 25)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.